

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal Mf. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Die Stellung des Unternehmers im Produktionsprozeß. I.	113	Lohnbewegungen und Streiks. Eine verunglückte Aussperrungsaktion im deutschen Steinbrudgewerbe. — Tarif- und Lohnbewegungen	124
Gesetzgebung und Verwaltung. Aus der preussischen Wahlrechtsflüche. — Eine zerstörte Illusion. — Interessensvertretungen für kaufmännische und technische Angestellte. — Die Wanderarbeitsstätten in Württemberg	116	Arbeiterversicherung. Wann ist Milchfäulerei landwirtschaftlicher Nebenbetrieb?	126
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Die norwegischen Gewerkschaften im Jahre 1909. — Von den amerikanischen Gewerkschaften	120	Gewerbegerichtliches. Lohnaufrechnung	127
		Mitteilungen. Deutscher Sozialdemokratischer Leseklub in Paris. — Zur Jahresstatistik der deutschen Gewerkschaftstabelle. — Für die Verbandsexpeditionen. — Zur Beachtung	128

Die Stellung des Unternehmers im Produktionsprozeß.

I.

Je weiter wir in der großindustriellen Entwicklung vorwärtsschreiten, desto mehr tritt der individuelle Unternehmer vom Schauplatz zurück. Immer klarer enthüllt sich uns die innere Struktur der großindustriellen Unternehmungsform als eine wunderbar durchdachte Arbeitsorganisation: Im Fabrikfaal wird Mensch und Maschine durch eine planvoll durchgeführte Arbeitsanordnung dem Produktionsprozeß eingefügt und im Verwaltungsbureau hat eine zwangsläufige Arbeitsteilung ein Ineinandergreifen aller schaffenden Kräfte erreicht. Bei der Betrachtung dieser Arbeitsbeziehungen zueinander aber suchen wir nach dem geistigen Urheber der Produktionsvorgänge, wir forschen nach den treibenden Kräften und wollen wissen, welche Leute als Unternehmer die heutigen Nisfenwerte führen und welcher Art ihre Tätigkeit ist.

Von verschiedenen Seiten ist nun der Versuch unternommen worden, die Stellung des Unternehmers im Produktionsprozeß zu erörtern. So hat kürzlich Professor Ehrenberg in einem Vortrage in Wien vor dem Bund der österreichischen Industriellen dieses Thema erörtert, vom Genossen S. Raff liegt im „Correspondenzblatt“ ja ein kurzer Bericht über Ehrenbergs Ausführungen vor. Aus deutschen Industriekreisen haben zwei Unternehmervertreter zu dem gleichen Gegenstand das Wort genommen, Alexander Tille sprach im Saarbrücker Bezirksverein deutscher Ingenieure über das gewerbliche Unternehmertum in der Volkswirtschaft (Bericht aus der Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure Nr. 49/50 Jahrgang 1909) und Dr. jur. Tänzler schrieb ebenfalls auf Grund eines Vortrages vor Industriellen eine Broschüre über das gewerbliche Unternehmertum, seine Bedeutung für Volkswirtschaft und Staat (Schriften der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände, Heft 3, Verlag Billeffen-Berlin). Endlich sei noch Werner Sombarts neueste

Studie über den kapitalistischen Unternehmer (Archiv für Sozialpolitik und Sozialwissenschaft 3. Heft, Jahrg. 09) erwähnt.

Es war zunächst meine Absicht, im Rahmen dieser Besprechung die Abhandlung Sombarts zu würdigen, weil sie von allen drei Publikationen in ihrer Art die gehaltvollste Arbeit ist. Davon mußte ich leider wegen Mangel an Raum absehen. Sombarts Abhandlung umfaßt 60 Druckseiten. Eine auf wenige Seiten gekürzte Wiedergabe seiner Darstellung müßte also ein höchst unvollständiges Bild ergeben, zumal zu Einzelheiten seiner Auffassung meiner Ansicht nach sehr erhebliche kritische Einwände zu machen sind. So möchte ich mir die Bemerkung erlauben, daß Sombarts breit angelegte Studie, die ein Bild des heutigen Unternehmers geben soll, doch nur höchst flüchtig über die Organisation der geistigen Arbeit im großkapitalistischen Betrieb hinweggeht. Meiner Auffassung nach scheint mir doch hier der Kernpunkt der ganzen Untersuchung liegen zu müssen. Deshalb soll in nachfolgender Erörterung der Versuch gemacht werden, gerade diese Fragen aus der großindustriellen Praxis etwas ausführlicher zu behandeln.

Als besonders lesenswert möchte ich Sombarts Studie aber deshalb empfehlen, weil er als erster auf diesem Fachgebiet in dieser Ausführlichkeit die Aufmerksamkeit auf jene reiche Fülle neuerer Literatur hinweist, die gerade in den letzten Jahren unsere Kenntnis von der modernen Unternehmerpsychologie erweitern können. Abgesehen von den Forschungen Ehrenbergs, dessen Arbeiten eine selbständige und kritische Sichtung unbedingt erforderlich machen, bilden vor allen Dingen die „Lebenserinnerungen“ erfolgreicher Unternehmer, dann die Biographien, Nekrologe usw. in der unternehmer-treuen Fachpresse auch für uns ein dankbares Untersuchungsfeld. Haben auch die memoirenschreibenden Unternehmer den lebhaften Wunsch, „ihr ganzes Geschäftsgebaren nach Möglichkeit als einen Ausfluß selbstloser, gemeinnütziger, patriotischer, gottgefälliger Gesinnung hinzustellen,“ so gibt uns doch die Art, wie diese Unternehmernaturen der Mit-

Im Laufe des verflossenen Jahres reichten nun einige Glasarbeiter nach ihrem Austritt gegen die Glashütte Klage beim Düsseldorf'schen Gewerbegericht ein auf Rückzahlung der vom Lohne einbehaltenen Spargelder. Das Gericht wies die Klagen sämtlich ab und begründete seine Ablehnung bei einer Klage folgendermaßen:

„Die zu erlassende Entscheidung hängt von Beantwortung der Frage ab, ob die Spareinrichtung der Beklagten zu den Wohlfahrtseinrichtungen des § 117 der Gewerbeordnung gehöre. Unter Zugrundelegung der von den Parteien getroffenen Vereinbarung und Berücksichtigung der über Wohlfahrtseinrichtungen des § 117 G.-O. bestehenden Literatur sowie im Anschluß an die bestehende Rechtsprechung war diese Frage zu bejahen. Aus der Bestimmung, wonach die Spareinrichtung an Stelle einer sonst notwendigen Lohnreduktion treten soll und der weiteren, derzufolge dem Konteninhaber der erworbene Anteil nebst Zinsen verbleibt, auch dann, wenn er sein Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Rückzahlungstermins aufgeben sollte, geht, abgesehen davon, daß die Arbeiter der Beklagten und unter ihnen auch Kläger, ihr Einverständnis mit erwähntem Vertrage dadurch bekundeten, daß sie bis zum 12. März ihr Arbeitsverhältnis nicht aufkündigten, klar und deutlich hervor, daß Beklagte nicht eine Lohnkürzung vornehmen wollte, die zu ihrem Vorteil gewesen, daß sie vielmehr, um einer durch die Verhältnisse gebotenen Lohnkürzung vorzubeugen, in Frage stehende Spareinrichtung und damit eine Wohlfahrtseinrichtung für ihre Arbeiter schuf. In der Literatur gehen die Meinungen nun insoweit auseinander, als es sich um Kassen handelt, die eingezahlte Beträge nicht zurückerstatten, wenn ein Arbeiter sein Arbeitsverhältnis aufgibt, bevor ein Rückzahlungstermin eingetreten ist. Aber selbst diese Kasseneinrichtungen sind nach der bestehenden Rechtsprechung als Wohlfahrtseinrichtungen anzusehen. Es ist daher ganz zweifellos, daß die von der Beklagten mit ihrem Arbeiterauschuß geschaffene Spareinrichtung zu den Wohlfahrtseinrichtungen des § 117 G.-O. gehört.“

Durch die verschiedenen Klagen beunruhigt, wollte die Glashütte durch das ordentliche Gericht eine Festätigung des Zurechtbestehens der Sparkasse herbeiführen. Sie ließ einen noch bei ihr beschäftigten Vorarbeiter Klage erheben beim Gewerbegericht auf Rückzahlung von 110 Mk. Das Gewerbegericht kam zur Ablehnung und wurde nunmehr das Landgericht angerufen. Dieses verurteilte die Glashütte zur Zahlung des eingeklagten Betrages und begründete das Urteil wie folgt:

„Laut § 117 der Gewerbeordnung sind Verträge über die Verwendung des Arbeitsverdienstes zu anderen Zwecken als zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien nichtig. Die Frage, ob in der Urkunde vom 9. Februar 1909 eine Verwendung von Arbeitsverdienst vorzusehen ist, ist zu bejahen. Denn die um 5 bzw. 25 Pf. ermäßigten Löhne sollen ausdrücklich keinen Lohnausfall in sich schließen; durch Gutschrift in ein Kontobuch, das für jeden Arbeiter angelegt wird, soll dies vermieden werden. Es ist deshalb zu prüfen, ob im vorliegenden Falle die Verwendung des entzogenen Arbeitsverdienstes als eine solche Beteiligung anzusehen ist. Das ist zu verneinen. Es sind erhebliche Nachteile für den Arbeiter vorhanden, die er bei freigeübten Spareinlagen nicht haben würde. Vor allem folgt das aus der Bestimmung, daß bei Aufgabe der Arbeit die Auszahlung des erworbenen Anteils

erst bei zurückgelegtem 50. Lebensjahr zur Hälfte, dann bei zurückgelegtem 55. Lebensjahr ganz, und sonst nur im Todesfälle an die Erben erfolgt. Es kommen als weitere Nachteile der späte Verzinsungsbeginn, erst am Anfange des neuen Geschäftsjahres, und die Unmöglichkeit, eine bessere Verzinsungsmöglichkeit auszunutzen, hinzu. Es ist bei dieser Sachlage nicht zu verkennen, daß der Hauptvorteil dieser Einrichtung auf Seiten der Beklagten (der Glashütte. Red.) ist, die durch den Ausschluß der Verfügungsberechtigung der Arbeiter über ihr Guthaben im Falle ihres Austritts bis zum 55. Jahre die Arbeiterschaft zu einem Unterlassen der Kündigung dort beeinflusst, wo sie ohne diese Bestimmung ausgesprochen worden wäre. Denn der Austritt aus dem Arbeitsverhältnis ist immer mit einem wirtschaftlichen Nachteil für den Arbeiter verknüpft, da ihm die Verfügung über seine Ersparnisse fehlt. Erwägt man, daß das Gesetz die Beteiligung an Wohlfahrtseinrichtungen als Ausnahme von einem Verbot gestattet, daß darum ihre Gestattung nicht ausdehnend auszulegen ist, so muß hier, wo die Vorteile der Einrichtung für die Beklagte überwiegen, eine solche in der Verwendung des Arbeitsverdienstes verneint werden. Da also eine Wohlfahrtseinrichtung nicht in Betracht kommt, so steht dem Kläger die Forderung auf sein Guthaben unstreitig zu.“

Düsseldorf.

H. B.

Mitteilungen.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

- Berlin: Kaiser, Alex, Redakteur.
 " Fischer, Lina, Angestellte der Generalkom. d. Gew. D.
 Braunschweig: Steinbrecher, Gustav, Arbeitersekretär.
 Charlottenburg: Korn, Max, Ang. d. Verb. d. Porzellanarbeiter.
 Colmar: Bert, Josef, Parteiangestellter.
 Coepenick: Schubert, Emil, Angestell. des Fabrikarbeiter-Verb.
 Fürth: Dirschel, Michael, Ang. d. Glasarbeiter-Verb.
 Halle: König, Hugo, Ang. d. Buchdrucker-Verb.
 Hamburg: Lohm, Gustav, Ang. d. Schneider-Verbandes.
 " Fiedler, Max, Ang. d. Fleischer-Verbandes.
 Hannover: Sparkuhl, Wilh., Ang. d. Buch- und Steindruckerei-Hilfsarb.-Verb.
 Ludwigshafen: Steffen, Friedrich, Redakt.
 Lüdenscheid: Klauke, August, Ang. d. Metallarbeiter-Verbandes.
 Magdeburg: Riepl, Georg, Angestellter des Brauereiarbeiterverbandes.
 Mannheim: Brandmaier, Carl, Ang. d. Hafenarb.-Verbandes.
 " Ottbe, Otto, Ang. d. Hafenarbeiter-Verbandes.
 München: Weiß, Julius, Ang. d. Gemeindearbeiter-Verbandes.
 Nürnberg: Bernstein, Richard, Redakteur der „Fränkischen Tagespost“.
 " Kern, Jakob, Angestellter des Holzarbeiterverbandes.
 Reichenbach i. R.: Bretschneider, Richard, Ang. d. Textilarb.-Verb.
 Rosenheim: Göpfert, Karl, Arbeitersekretär.
 Straßburg i. E.: Hoffmann, Gustav, Berichtserstatter.
 Weissenfels a. S.: Delfner, Alfred, Exped.

Vorbedingung einer günstigen Kalkulation auch in der Leistungsfähigkeit der industriellen Handarbeiter, in der Tüchtigkeit der technischen und kaufmännischen Angestellten ihre Ursache haben?

In seinen folgenden Ausführungen versucht Tille dann eine Analyse des modernen Unternehmers zu geben. Er nennt den Unternehmer den Mann, der auf eigene Faust und unter eigener Verantwortlichkeit der wirren Masse der wirtschaftlichen Erscheinungen gegenüber tritt und sie zum Ringen auf Gewinn oder Verlust herausfordert. Er packt sie an irgendeiner Stelle und müht sich, ihr in schaffender Arbeit abzugewinnen, was möglich ist. Tausende siegen und tausende unterliegen dabei. Er muß den Blick haben für die Stelle, an welcher er einzusetzen hat. Die Mittel, welche ein Eingreifen in das Nädergetriebe des Geschäftslebens ermöglichen, den Mut, diese Mittel zu wahren, die Umsicht, Verluste nach Möglichkeit zu vermeiden und die Arbeitskraft, das Unternehmen durchzuführen. Er stellt die höchste Form des Arbeitens dar, die es volkswirtschaftlich gibt. Er ist der Arbeiter auf eigene Gefahr, auf eigenes Wagnis, er ist der Wagnis Arbeiter schlechthin. „Seine Tätigkeit ist eine dreiseitige, eine kaufmännische, eine technische und eine verwaltende. Soweit der Unternehmer einen vorhandenen oder einen entstehenden Bedarf erkennt und ihn durch billiges Angebot zu befriedigen trachtet, soweit er tätig ist, den Mitbewerber zu unterbieten, soweit ist er Kaufmann. Soweit er mit technischen Hilfsmitteln Waren erzeugt, soweit ist er Techniker, soweit er die Herstellung von Waren und den Betrieb organisiert, soweit ist er Organisator. Seine erste Aufgabe ist, einen vorhandenen oder entstehenden Bedarf zu erkennen und seine zweite, so billige Mittel zu dessen Befriedigung zu suchen, da er seine vorhandenen oder zu erwartenden Mitbewerber im Preise der Erzeugnisse unterbieten kann. Der richtige Ort, die wichtigen Hilfskräfte, die richtige Organisation der Warenherstellung, die richtigen Maschinen, die richtigen Rohstoffe, die richtige Herstellungsart, die Sicherung des Absatzes zu lohnenden Preisen — das alles muß er finden, wenn er seine Aufgabe erfüllen will. Aber wer will vorher sagen, was im einzelnen das Richtige ist? Keine Vermutung eines vorhandenen oder entstehenden Bedarfs ist eine unbedingte Gewißheit. Keine menschliche Berechnung der Mittel, die zum Erreichen eines wirtschaftlichen Zweckes nötig sind, ist unbedingt zuverlässig; kein Menschengeist besitzt die Fähigkeit, die Gesamtheit aller Umstände, die auf ein Geschäft fördernd oder hindern einwirken können, mit unbedingter Sicherheit zu berechnen. So ist jedes wirtschaftliche Unternehmen ein Wagnis, jedes eine Probe auf das Selbstvertrauen des Unternehmers. Zehn haben die Vermutung eines entstehenden Bedarfs, fünf haben nicht den Mut, ihr Vermögen an dem Versuch seiner besten Befriedigung zu wahren. Drei werden sich schlüssig, Mittel auf den Versuch zu verwenden, und einer beurteilt Ort, Umstände, Absatzverhältnisse, Rohstoffe, Frachten am richtigsten und findet die beste und billigste Erzeugungsform. Er ist dann der erfolgreiche Unternehmer.

Zum Wesen des Unternehmers gehört die ständige Verantwortlichkeit für die Erhaltung und Mehrung des eigenen Besitzes und des ihm von anderen, von Verwandten, Freunden, Gesellschaften, Aktionären oder sonstigen Beteiligten anvertrauten fremden Eigentums. Der Unternehmer haftet mit all den Mitteln des Unternehmens, beziehentlich mit

seinen Privatmitteln, für jede einzelne Verbindlichkeit und die Verantwortlichkeit für das ihm anvertraute Gut, für die Ehre des Unternehmens und seine persönliche Geschäftschre macht den Unternehmerberuf zu dem sorgenvollsten Berufe, den es gibt. Die Wagnisarbeit des Unternehmers bringt es aber auch mit sich, daß er innerhalb der Schranken, die das Gesetz ihm zieht, unbedingte Freiheit des wirtschaftlichen Handelns besitzen muß. Wer bei jedem Einzelgeschäft das Wagnis trägt, muß auch die Entscheidung darüber haben, ob er es unternehmen will oder nicht. Sonst ist seine Verantwortung eine Scheinverantwortung. Der Unternehmer kann daher keinem, der Wagnis und Verantwortung für das Unternehmen nicht mit ihm teilt, ein Mitscheidungsrecht über Geschäftsfragen einräumen. Dies gilt auch von der Beschaffung geeigneter Hilfskräfte, denn diese ist nach den allgemeinen Produktionsbedingungen die wichtigste Frage für jedes Unternehmen.

Diese Verhältnisse und eine wunderbar abstrakte Veranlagung haben es fertiggebracht, daß der größte volkswirtschaftliche Denker des 19. Jahrhunderts, Karl Marx, in seinem volkswirtschaftlichen System den Unternehmer und seine Bedeutung als Rückgrat der Volkswirtschaft ganz übersehen hat. Er hat über dem Kapital, gegen das sich sein Haß richtete, das wichtigere, den Menschen, vergessen. Er hat wohl das Entstehen eines höheren Wertes im Laufe der Warenherstellung bemerkt, aber er hat es auf die teuflische Bosheit des Kapitalismus geschoben, statt die Ursache in den besonderen Fähigkeiten des Unternehmers zu sehen. Was er untersucht hat, ist nur der Fall der Lohnenden, der ertragsreichen Warenerzeugung gewesen, nicht der Fall der Warenerzeugung überhaupt. Zwischen den Kosten, zu denen eine Ware hergestellt wird, und dem Preise, zu dem sie verkauft wird, liegt in der Regel allerdings ein gewisser Abstand. Der Mehrwert, den die fertige Ware gegenüber ihren Herstellungskosten unter günstigen Verhältnissen hat und zu dem sie sich in guten Zeiten auf dem Marke absetzen läßt, ist nach Marx eine selbstverständliche, allgemein selbsttätig eintretende Tatsache, das mit Naturnotwendigkeit eintretende Erzeugnis aufgewandter Handarbeit. Aber das Gegenteil davon ist richtig. Der Mehrwert ist vielmehr eine Erscheinung, die nur da eintritt, wo der Unternehmer die Verhältnisse richtig abgeschätzt und die geeigneten Mittel zur Befriedigung eines richtig erkannten Bedarfs gefunden hat. Wo der Unternehmer sich verrechnet hat, tritt kein Mehrwert ein. Die Entstehung eines Mehrwertes liegt immer in der Auswahl des richtigen Arbeitsgebietes und in der geeigneten Organisation der Arbeit zur Befriedigung eines Bedürfnisses begründet. Sie ist im eigentlichen Sinne das Werk des Unternehmers. Um einen Mehrwert zu erzeugen, müssen eben noch ganz andere Dinge in den Erzeugungsvorgang eintreten, als das vorgeschossene Kapital, mit dem sich Marx beruhigte. Zu den Produktionselementen, die er anführt, mußte man vor allem noch den Unternehmersinn fügen, der eine Lücke in der Masse der Dinge erspäht, die in den Verbrauch übergehen und diese Lücke durch ein geeignetes Erzeugnis ausfüllt. Der Bedarf entsteht und vergeht. Nur wer seine Entdeckung richtig zu berechnen vermag, wer rechtzeitig einen Betrieb zur Befriedigung eines neuen Bedarfs errichtet, seinen Betrieb erweitert oder sich ein neues Erzeugnis zur Herstellung ausfindet, nur wer den technischen Fortschritt mitmacht, und in der Organisation des

und Nachwelt Kunde von ihren Lebensschicksalen geben, sehr wertvolle Einblicke in die Psyche der heutigen „Subjekte kapitalistischer Wirtschaftsverfassung“.

Ueber Sombarts Arbeit wird ohnedies noch später zu reden sein. Denkt man an die Debatte zurück, die Sombart vor gut einem Jahr anlässlich seiner „Morgen“-Artikel über „Reklame“ entfesselt hat, so kann man sicher prophezeien, daß auch dieses Mal im Unternehmertum sich ein lebhafter Protest erheben wird, da, alles in allem genommen, Sombarts Darlegungen beim besten Willen nicht als eine Verherrlichung der Unternehmertugend betrachtet werden können.

Begnügen wir uns deshalb bei unserer Betrachtung nur mit der Behandlung der beiden Arbeiten, die sich Tille und Tänzler geleistet haben. Da fällt uns gleich zu Anfang eine überraschende Übereinstimmung vieler Gedankengänge auf. Diese Übereinstimmung erstreckt sich sogar oft auf die gleiche Wortfolge, so daß der Gedanke nahe zu liegen scheint, beide Unternehmertumslehren haben hier eine Kollektivarbeit geleistet und sich gemeinsam verbunden, bei verschiedenen Gelegenheiten die rettende Beweisführung zur Stärkung des Unternehmertums vorzunehmen. Da Tilles Vortrag in der Form und Disposition präziser gefaßt ist, sollen seine Ausführungen besonders eingehend wiedergegeben werden.

Er beginnt seinen Vortrag mit folgenden Worten:

„Ich möchte heute über ein dreifaches Stiefkind sprechen, über das Stiefkind der wissenschaftlichen Nationalökonomie, über das Stiefkind der öffentlichen Meinung und über das Stiefkind im Staatsleben. Dieses dreifache Stiefkind ist das gewerbliche Unternehmertum. Von der wissenschaftlichen Nationalökonomie hat es bisher entweder gar keine Behandlung erfahren oder eine höchst kümmerliche und ungerechte, von der öffentlichen Meinung wird es beharrlich beschimpft und gemißhandelt und im Staatsleben wird es beinahe als nicht vorhanden oder höchstens als schröpfbares Opfer betrachtet. Trotzdem hat sich dieses Stiefkind nicht abhalten lassen, die grundlegende Arbeit für die gesamte deutsche Volkswirtschaft auf seine Schultern zu nehmen und diese Last mutig und unaufhaltsam auf den stolzen Gipfel zu tragen, auf dem das Wirtschaftsleben heute angelangt ist.“

Dr. jur. Tänzler erhebt die Klage in der gleichen Melodie (Seite 6 seiner Broschüre): „Wenig verständlich aber ist die Abneigung, ja geradezu die Feindschaft, die das Unternehmertum als solches auch im Inlande, auch außerhalb der Grenzen unseres Vaterlandes findet. Woher kommt diese Abneigung? Der Grund liegt meines Erachtens in dem unheilvollen Einflusse, den der Marxismus weit über die sozialdemokratischen Kreise hinaus bis tief hinein in die bürgerliche Gesellschaft ausgeübt hat. Das Bild des Unternehmens ist für die von dem marxistischen Ideengange Beeinflussten gleichbedeutend mit einem rücksichtslosen Ausbeuter und einem nutzlosen Schmarroter, und verächtliche Ausdrücke wie „Schlotbarone“ und andere mißachtende Bezeichnungen finden sich sogar in vielen bürgerlichen Zeitungen. Diese gesellschaftliche Mißachtung des Unternehmers hat nun eine große Verstimmung hervorgerufen. Das Unternehmertum muß sich als das Stiefkind der öffentlichen Meinung betrachten und empfindet diese Behandlung als ungerecht. Es verlangt keineswegs eine Bevorzugung vor anderen Ständen; was es verlangt und auch verlangen kann, das ist eine ge-

rechte Beurteilung und eine unbefangene Würdigung der in der Unternehmertätigkeit liegenden großen volkswirtschaftlichen Bedeutung.“

Es ist also rührend, daß die beiden streitbaren Männer Tille und Tänzler für das verkannte moderne Unternehmertum, für dieses dreifache Stiefkind, einen Waffengang führen wollen.

In längeren Ausführungen wird nun von Tille der Satz begründet, daß der Kern der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt in der Unterbietung des Weltmarktpreises durch seine Selbstkosten liegt. Der Weltmarktpreis jeder Ware ist das Erzeugnis aus dem Zusammenwirken von tausend verschiedenen Kräften, die man gewöhnlich nach den beiden Gesichtspunkten Angebot und Nachfrage gruppiert. Bietet der Unternehmer die Ware über dem Weltmarktpreise an, so findet er damit naturgemäß keinen Absatz. Um an dem Absatz der Waren zum Weltmarktpreise etwas zu verdienen, muß er, der Unternehmer, unter diesem Preise herstellen, und um möglichst viel zu verdienen, möglichst tief darunter. Der Kern der Nationalwirtschaft ist also die Unterbietung des Weltmarktpreises durch die nationale Warenerzeugung.

Selbstverständlich ist es nach Tille nur das Verdienst des Unternehmers, wenn das Ziel der Unterbietung des Weltmarktpreises von der einheimischen Industrie erreicht wird. „Es gibt in keinem Volke eine allgemeine nationale Instanz, welche die Aufgabe besorgte, die Selbstkosten der nationalen Warenerzeugung unter dem Weltmarktpreise zu halten; sondern diese Arbeit, die oberste Aufgabe jeder Nationalwirtschaft, leistet auch ohne staatlichen Auftrag aus selbstverständlichem wirtschaftlichen Sinn einzig die Gesamtheit der Unternehmer eines jeden Volkes. Sie allein sind die Wahrnehmer dieses Lebensinteresses der Volkswirtschaft und darum die Träger derselben. Es ist noch keine Stelle gefunden worden, die ihnen diese Aufgabe hätte abnehmen können. Ob sie dabei alle in regellosem Wettbewerb handeln oder sich zu einer gemeinsamen Vertretung ihrer Erzeugungs- oder Absatzinteressen organisieren, ist ganz gleichgültig. Welche von beiden Formen die wirksamere Wahrnehmung der Wirtschaftsinteressen des einzelnen Zweiges der Warenherstellung und der ganzen Volkswirtschaft bedeutet, ist selbst im Zeitalter der Syndikate eine in ihrer Allgemeinheit ungelöste Frage. Da das Unternehmertum eines Volkes keine andere Größe ist als die Summe der Einzelunternehmer, so löst sich diese Gesamtheit in lauter Einzelunternehmer auf, und es gilt mithin der Satz: Der Unternehmer ist in jedem Volke der alleinige Träger der Wirtschaftsinteressen.“

Es ist charakteristisch für die Denkweise der Unternehmer und ihrer wissenschaftlichen Wortführer, daß sich alle ihre Untersuchungen über das Thema immer in einem Kreislauf bewegen. Am Anfang und am Ende ihrer Deduktionen steht immer der Unternehmer, nur er allein soll der Schöpfer und Führer der Produktionsvorgänge sein.

Gibt man den Satz zu, daß das Ziel einer jeden Wirtschaft darin bestehen muß, den Erzeugungspreis einer Ware unter den marktgängigen Verkaufspreis hinunterzutreiben, ein Satz, der in diesem Sinne zweifellos richtig ist, so müssen wir doch die Frage stellen, ob es in der Praxis wirklich das alleinige Verdienst des Unternehmers ist, wenn zwischen Erzeugungspreis und Verkaufspreis ein Gewinn herausgerechnet werden kann. Durch welche Faktoren ist dieses Ziel denn in Wirklichkeit möglich geworden? Kommt es einem Tille und seinen Gefinnungsgenossen nicht zum Verwundertsein, daß die

stimmung wurde dieser Kompromißantrag der Konservativen und des Centrums gegen die Stimmen des Freisinn und der Sozialdemokratie angenommen.

Der Antrag lautet: „Die Abgeordneten werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Wählern in Stimmbezirken gewählt. Die Wahl der Wahlmänner erfolgt mittels verdeckter Stimmzettel.“

Im weiteren wurde die Einspruchsfrist gegen die Aufstellung der Wahllisten von einer Woche auf 10 Tage verlängert und die Freiwahl als einheitliche Form angenommen. Ein freisinniger Antrag, nach welchem die Wahlmänner den Abgeordneten geheim mittels Stimmzettel zu wählen haben, wurde lebhaft debattiert, aber noch nicht erledigt. Konservative und Centrum erklärten sich dagegen. Die Debatte wurde bis zum 24. Februar vertagt.

Der Wahlrechtsentwurf der Regierung ist infolge der Kommissionsbeschlüsse unhaltbar geworden. Drei schwerwiegende Niederlagen hat Herr v. Bethmann Hollweg erlitten durch die Aufnahme der geheimen Wahl und die Ablehnung der direkten Wahl und der Klassenhebung gewisser Wählerschichten. Wir glauben nicht, daß diese Kommissionsbeschlüsse die Zustimmung der Regierung finden werden. Damit dürfte dieser Wahlrechtsentwurf sein frühes, aber wohlverdientes Ende gefunden haben. Denn was die Kommissionsbeschlüsse aus ihm gemacht haben, kann sicherlich ebensowenig auf die Zustimmung der Arbeiterklasse rechnen. Um so mehr wird es Aufgabe der Wahlrechtsbewegung sein, auf die Gewährung des gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts für Preußen hinzuwirken. Die Agitation gegen den Regierungsentwurf ist infolge der Kommissionsbeschlüsse, die wenig Aussicht auf Zustimmung der Regierung haben, keineswegs gegenstandslos geworden. Vielmehr geben ihr die Kommissionsberatungen neue Nahrung. Es gilt jetzt, die Protestbewegung derart zu verstärken, daß nicht allein die preussische Regierung sich größeren Konzessionen geneigter zeigt, sondern daß auch die reaktionären Parteien ihren Widerstand gegen die notwendigen Reformen nicht mehr aufrechterhalten können. Insbesondere muß die Volksbewegung dem Centrum und den Nationalliberalen begreiflich machen, daß diese Parteien durch ihre verätherische Haltung den Ast abjagen, worauf sie sitzen, indem ihre Wählerschaft sie für dieses Verhalten zur Rechenschaft zieht. Die Wahlrechtsbewegung macht ganz erfreuliche Fortschritte, die selbst durch die infolge von Polizeiprovokationen ereigneten Zusammenstöße in einzelnen Städten (Breslau, Frankfurt a. M., Halle, Königsberg, Neumünster usw.) nicht aufgehalten werden. Schon zeigt sich ihre Rückwirkung auf die bürgerlich-demokratischen Schichten und Parteien. Auch die Stadtverwaltungen schließen sich jetzt bereits offiziell der Wahlrechtsbewegung an. Diese Bewegung muß mit allen Kräften weiter gefördert werden. Wird der gegenwärtige Wahlrechtsentwurf abgelehnt, woran kaum zu zweifeln ist, dann wird die Bewegung ihrem Höhepunkt zusteuern, — sie wird sich als eine Volksbewegung von so unwiderstehlicher Kraft entfalten, daß eine gesetzliche Lösung der Wahlrechtsreform gefunden werden muß. Wenn jetzt alle Wahlrechtsfreunde zusammenstehen und in der Öffentlichkeit mit der nötigen Energie und Ausdauer für eine demokratische Reform eintreten, dann müssen uns die Früchte unseres Ringens werden.

Eine zerstörte Illusion.

Des öfteren hat das „Correspondenzblatt“ schon berichtet über das Bestreben der Privatangestelltenorganisationen, durch eine Erweiterung der staatlichen Versicherungsgegebung eine Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Angestellten zu erreichen. Es ist auch darüber berichtet worden, daß der größte Teil der Organisationen der Angestellten eine besondere „Standesversicherung“ außerhalb der Arbeiterversicherung erstrebt, während die gewerkschaftlichen Organisationen der Angestellten solche Privilegien im wohlverstandenen Interesse der Angestellten selbst ablehnten. Sie fordern grundsätzlich das, was auch die Arbeiterschaft im allgemeinen von einer zeitgemäßen Reform der Arbeiterversicherung fordert. Das ist für die Invalidenversicherung hauptsächlich: Erhöhung der Renten, höhere Lohnklassen, Verbesserung des Invaliditätsbegriffs u. a. Ferner eine durchgreifende Waisen- und eine annehmbare Witwenversicherung.

Die Regierung und noch mehr die bürgerlichen Parteien hatten den Angestellten, denen sie nicht zuletzt ihre Mandatserfolge bei den Reichstagswahlen von 1907 verdanken, alles und noch einiges versprochen. Da war keine Forderung zu hoch gespannt, unbedingt wurde ihre „sittliche Notwendigkeit“ von den bürgerlichen Parteien anerkannt. In der ersten Session des neuen Reichstages wurde von den Bänken der Regierung und namentlich der konservativen Parteien geradezu unerhörtes an Angestelltenfreundlichkeit geleistet — in Worten. Das war schließlich auch einem Manne wie dem Grafen Posadowsky zu arg. Als er erst a. D. war, sagte er gerade in Beziehung auf die Pensionsversicherungsfrage: Es wird nirgends so viel Heuchelei getrieben, wie auf dem Gebiete der Sozialpolitik.

Dieses Wort könnte man als Motto setzen für die von Centrum und Nationalliberalen eingebrachten, am 17. Januar im Reichstage verhandelten Interpellationen über diese Frage. Mit dürren Worten erklärte der Staatssekretär Dr. Delbrück, selbstverständlich nicht ohne die Angestellten seines lebhaftesten Wohlwollens zu versichern, es könne gar keine Rede davon sein, daß in absehbarer Zeit ein Gesetzesentwurf über die Angestelltenversicherung kommen werde, keinesfalls bevor die Reichsversicherungsordnung erledigt sei.

Um diese Antwort in ihrer ganzen Bedeutung zu würdigen, muß man wissen, daß die Regierung in der Denkschrift an den Reichstag, in der sie die technischen Grundlagen für die von dem reaktionären Flügel der Angestellten geforderte „Standesversicherung“ begründete, das genaue Gegenteil versprochen hatte. Um die Forderung der gewerkschaftlichen Richtung der Angestellten: Verbesserung der Arbeiterversicherung, insbesondere Einführung einer allgemeinen Hinterbliebenenversicherung, zu diskreditieren, sagte die Denkschrift, dies liege schon deshalb nicht im Interesse der Angestellten, weil damit die ganze Frage vertagt werde bis zur Einführung der allgemeinen Hinterbliebenenversicherung (wie sie jetzt im Entwurfe der Reichsversicherungsordnung vorgeschlagen wird). Darauf bauten die Angestellten und erwarteten die baldige Einführung der Sonderversicherung. Jetzt, wo die Reichsversicherungsordnung jeden Tag dem Reichstage zugehen soll, stehen mit einem Male „technische Schwierigkeiten“ der Durchführung des Regierungsplanes entgegen. Die Vertreter der bürgerlichen Parteien taten bei Besprechung der Interpellation natürlich sehr entrüstet, ohne sich allerdings zu mehr

Abfages auf der Höhe bleibt, ist ein Unternehmer im besten Sinne des Wortes.

Niño Brentano hat vor wenigen Jahren in einem ganz auf marxistischer Grundlage ruhenden Vortrage, in dem er das Unternehmertum und seine wirtschaftliche Bedeutung zu verkleinern versuchte, dem Bedarf an sich, dem unbewußten Wunsche der Masse, eine bestimmte Sache zu verbrauchen, die den Mehrwert schaffende Kraft zugesprochen. Er hat dabei nur übersehen, daß es erst des Mannes bedarf, der den Bedarf, den unausgesprochenen Verbrauchswunsch, erkennt und an seine Befriedigung sein Vermögen und seine Arbeitskraft wagt. Die Dinge sind in dieser Hinsicht logischer als Marx und Brentano. Die liberale Gesellschaftsordnung spricht dem Unternehmer ganz folgerichtig den Mehrwert zu, wenn er die Entstehung eines solchen fertig bringt und legt ihm ebenso folgerichtig den Verlust auf, wenn sein Versuch, einen vermuteten Bedarf zu befriedigen, fehlschlägt.

Ich habe Tilles Ausführungen hier etwas ausführlicher wiedergegeben, weil sie ganz interessante Beiträge zum Studium des Unternehmerproblems geben können. In seinen späteren Ausführungen kommt Tille zu dem bereits bekannten Ausweg, die wirtschaftlichen Streitkräfte der Unternehmerschaft organisatorisch in festgefügte Formen auch für den politischen Kampf zusammenzuschließen. Seine Agitationsbroschüren für diesen Gedanken sind ja in der Presse genügend erörtert worden, die Verwirklichung sollen diese Pläne ja teilweise im Hansabund erfahren und haben wir uns in diesem Zusammenhang damit ja jetzt nicht zu beschäftigen.

Zimmerhin wird man seiner Definition über das Wesen der modernen Unternehmertätigkeit eine gewisse glückliche Prägung nicht absprechen können, und in einem Punkte begeht natürlich Tille den von seinem Standpunkte unvermeidlichen Denkfehler, diese präzisierten Unternehmerfunktionen im großindustriellen Betrieb einem Unternehmertyp zuzuschreiben, der in Wirklichkeit gar nicht vorhanden ist. Auch Tilles Polemik gegen die Grundgedanken der marxistischen Schule ist nicht uninteressant, weil sie zeigt, daß in der marxistischen Auffassung von den kapitalen Kräften im Produktionsprozeß der Gegenpol der Anschauungsweise liegt, die die Persönlichkeit des Unternehmers verherrlicht.

Richard Woldt.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Aus der preussischen Wahlrechtskrücke.

Der preussische Wahlgesetzentwurf ist nach einer zweitägigen Verhandlung im Abgeordnetenhaus, in welcher der Ministerpräsident v. Bethmann Hollweg eine das Reichstagswahlrecht herabsetzende Begründungsrede hielt, an eine Kommission von 26 Mitgliedern verwiesen. Diese Kommission, der sozialdemokratischerseits der Abgeordnete Ströbel angehört, lehnte zunächst mit 15 gegen 11 Stimmen den Antrag auf Einführung des gleichen Stimmrechts (Beseitigung der Klassenwahl) ab. Für die Aufrechterhaltung des Dreiklassenwahlrechts traten Konservative und Nationalliberale ein. In der weiteren Beratung wurde beschlossen, daß die Wahl geheim stattfinden müsse. Dieser Beschluß wurde mit 15 gegen 13 Stimmen gefaßt, lediglich die Konservativen lehnten die geheime Wahl ab. Die Regierung ließ durch den Minister des Innern erklären, daß sie an der Öffentlichkeit der Wahl

festhalten müsse. Trotz dieser Erklärung entschied sich die Kommissionsmehrheit für die geheime Wahl.

Ein Centrumsantrag, das passive Wahlalter vom 30. auf das 25. Lebensjahr herabzusetzen, fiel durch die Nationalliberalen, die sich zu den Konservativen schlugen.

In der zweiten Kommissionsitzung wurde versucht, eine Aenderung der Klassenenteilung durchzusetzen. Die Freisinnigen beantragten, die Wählerzahl der ersten Klasse auf 20 Proz., der zweiten auf 30 Proz. und der dritten auf 50 Proz. festzusetzen. Das Centrum erklärte sich „prinzipiell“ gegen jede Aenderung, da es das gleiche Wahlrecht fordere, und enthielt sich der Abstimmung. Der Antrag wurde niedergestimmt, ebenso ein nationalliberaler Antrag, der der ersten Klasse 10 Proz., der zweiten Klasse 20 Proz. der Stimmen einräumen wollte. Die gleiche Taktik beobachtete das Centrum gegenüber einem freikonservativen Antrag, die Maximierung der anzurechnenden Steuerleistung von 5000 auf 2000 Mk. herabzusetzen. Auch dieser Antrag fiel. Abgelehnt wurde ferner ein nationalliberaler Antrag, an Stelle der Drittelung der Urwahlbezirke die Drittelung der ganzen Wahlkreise treten zu lassen.

In der weiteren Debatte wurden trotz des Widerspruches der Regierung die §§ 8—10 des Entwurfs, die das System der gehobenen Wähler betreffen, abgelehnt. Die Regierungsvertreter gaben sich die allergrößte Mühe, diesen Teil der Vorlage zu retten. Sie erklärten, daß in Preußen nur etwa 170 000 akademisch Gebildete einschließlich der Geistlichen und 270 000 Besitzer des Einjährigfreiwilligenzeugnisses in Frage kämen. Auch die „Militär-anwärter“ seien gar keine so große Gefahr, wie befürchtet werde. Für Berlin kämen beispielsweise nur 3000 in Frage. Ueberdies gehörte der größte Teil der Akademiker und Besitzer des Einjährigzeugnisses bereits den höheren Klassen an. Es halfen aber weder diese Deduktionen, noch alle konservativen Rettungsbemühungen, die auch den selbständigen Gewerbetreibenden nach 10—15jähriger Selbständigkeit ein höheres Wahlrecht geben wollten. Die Nationalliberalen taten ein übriges zugunsten der „lebenslänglichen Arbeiter“, die 12 und mehr Jahre in ein und demselben Dienstverhältnis gestanden hätten. — Alle diese Anträge wurden samt der Regierungsfassung abgelehnt und der plutokratische Charakter des Klassenwahlrechts wiederhergestellt.

Die dritte Kommissionsitzung brachte eine Ueberraschung — einen Wahlrechtskompromiß zwischen Centrum und Konservativen. Ein konservativer Antrag wollte die indirekte Wahl durch Wahlmänner wiederherstellen. Das Centrum erklärte sich zu Opfern auf diesem Gebiete bereit, wenn die Konservativen und die Regierung der geheimen Wahl zustimmten. Ein Centrumsantrag brachte darauf die bereits beschlossene geheime Wahl in Zusammenhang mit der Wahl durch Wahlmänner. Der Antrag wurde von unserem Genossen und von den Freisinnigen aufs schärfste bekämpft. Der Minister des Innern erklärte, daß die direkte Wahl ein Fortschritt gegenüber dem bisherigen Gesetz, die indirekte Wahl eine Verschlechterung des Entwurfs sei, und daß sie gegen die geheime Wahl nach wie vor die entschiedensten Bedenken habe. Die Vorlage würde dadurch so geändert, daß ihr Zustandekommen im höchsten Grade gefährdet sei und die Regierung kaum noch großen Wert auf ein positives Ergebnis legen könne. In der Ab-

ein Ende bereitet werden soll. In ihrer Abhängigkeit von den Handelskammern wird von den Gehilfenausschüssen eine ersprießliche Tätigkeit nicht geleistet werden, da sie in den überaus rückständigen Handelskammern nur einen äußerst geringen Einfluß werden ausüben können.

Auf diese angeblichen Interessenvertretungen, die für die Folge wohl auch in den übrigen Bundesstaaten Nachahmung finden dürften, können die Handelsangestellten ohne weiteres verzichten, weil sie bereits heute in den Kaufmannsgerichten Institutionen besitzen, die den Gehilfenausschüssen bei den Handelskammern unzweifelhaft an Wert überlegen sind. Ein Vergleich der Befugnisse der Kaufmannsgerichte in bezug auf die Abgabe von Gutachten und Stellung von Anträgen mit denen der verschiedenen Gehilfenausschüsse ist — trotz der Mangelhaftigkeit vieler Ortsstatuten, die diese Seite der Tätigkeit der Kaufmannsgerichte gewaltig einschränken, — ein deutlicher Beweis, daß die Kaufmannsgerichte heute bereits eine bessere Waffe im wirtschaftlichen Kampf für die Angestellten abgeben, als die Gehilfenausschüsse jemals werden können. Die Kaufmannsgerichte sind selbständige, unabhängige Körperschaften, die zu gleichen Teilen aus Prinzipalen und Angestellten zusammengesetzt sind und zudem einen unparteiischen Vorsitzenden besitzen. Sie werden deshalb viel leichter einen für die Angestellten günstigen Beschluß herbeiführen können als die Gehilfenausschüsse, die in Bayern gemeinsam mit den übrigen Handelskammermitgliedern tagen, oder wie in Mannheim, wo der Gehilfenausschuß weder das Recht selbständigen Handelns, noch das Recht der öffentlichen Vertretung und Bekanntgabe seiner Anschauungen und Beschlüsse besitzt, sondern lediglich ein beratendes Organ der Handelskammer darstellt. Sein Vorsitzender ist ein Mitglied der Handelskammer, in dessen Hand es gegeben ist, jede ihm genehme Tätigkeit für die Angestellten im Gehilfenausschuß dadurch unwirksam zu machen, daß er gegen die „Zulässigkeit eines Beratungsgegenstandes Bedenken“ äußert, wie es in den diesbezüglichen Bestimmungen über die Bildung von Fachauschüssen bei der Mannheimer Handelskammer lautet.

Auch für die technischen Angestellten ist keine Veranlassung vorhanden, sich mit diesen Karikaturen von wirklichen Interessenvertretungen zufrieden zu geben. Im Gegenteil, sie müssen deren Einführung nach Kräften zu hindern versuchen, damit die Gehilfenausschüsse nicht als Ersatz für Arbeitskammern für alle Zeiten sanktioniert werden.

Der Zentralverband der Handlungsgehilfen und -Gehilfinnen Deutschlands hat bereits im vergangenen Jahr den Reichstag und das Reichsamt des Innern um Einbeziehung aller Angestellten in das Arbeitskammergesetz erjucht, die nach Verufen gegliedert werden sollen. Es ist dringend notwendig, daß diese Forderung bei Beratung des augenblicklich den Reichstag beschäftigenden Arbeitskammergesetzes mit größtem Nachdruck verfochten wird, damit die Angestellten einsehen lernen, wo sie ihre Freunde und ihre Feinde zu suchen haben. P. S.

Die Wanderarbeitsstätten in Württemberg.

Als im württembergischen Landtag die Errichtung von Wanderarbeitsstätten zur Aufnahme und Beherbergung mittelloser Wanderer zur Erörterung stand, erhoben sich eine ganze Anzahl Stimmen, die sich über die neue Einrichtung wenig günstig ausprechen. Das Bodelschwinghsche Muster in West-

falen mit seiner unangenehmen Mischung von Frömelei und Ausbeutung schien auch wenig verlockend und in seiner Uebertragung auf württembergische Verhältnisse keine Erfolge versprechend. Dennoch glaubte man auch in Arbeiterkreisen, es einmal mit der Einführung der Wanderarbeitsstätten versuchen zu sollen, denn eine Verschlechterung konnten die für die Wanderer bestehenden Verhältnisse nicht wohl erfahren. Das Bestreben der Arbeitervertreter im Landtag war deshalb darauf gerichtet, die von der Regierung eingebrachte Vorlage möglichst in arbeiterfreundlichem Sinne auszustatten und, soweit sich Anstände ergaben, diese auszumergen. Das ist in ziemlich weitem Umfange gelungen.

Am 1. Januar d. J. war ein Vierteljahr seit Errichtung des ersten Wanderarbeitsstättennetzes vergangen. Dasselbe umfaßt 27 Wanderarbeitsstätten, die aber nur auf den westlichen und nördlichen Teil des Landes entfallen. Das sogenannte Oberland ist noch frei davon, was sich immer mehr als Mangel herausstellt und eine baldige Ausdehnung der Wanderarbeitsstätten auch für diesen Teil des Landes höchst wünschenswert macht. Soweit sich bis jetzt beurteilen läßt, haben sich die gehegten Befürchtungen nicht verwirklicht, im Gegenteil hört man sowohl von den Wandernden wie von den Orten, wo sich Wanderarbeitsstätten befinden, im wesentlichen günstige Urteile. Zum Teil wird dies verständlich, wenn man berücksichtigt, daß die an die Wandernden gestellten Anforderungen nicht übermäßig groß sind und für diese Leistungen eine wenn auch einfache, so doch einigermaßen ausreichende Verpflegung gewährt wird.

Die Benutzung der Wanderarbeitsstätten kommt nur für solche Wanderer in Betracht, die mittellos sind, d. h. sich nicht im Besitze von wenigstens 1 Mk. befinden oder von ihren Organisationen keine Unterstützung beziehen. Sie erhalten in der Wanderarbeitsstätte Frühstück, Mittag-, Abendessen und Obdach, wofür sie eine vierstündige Arbeit leisten müssen. Jeder die Wanderarbeitsstätte aufsuchende Wanderer muß im Besitze eines Wandererscheins als Ausweis sein, den er gegen Zahlung von 50 Pf. oder Leistung einer vierstündigen Arbeit erhalten kann, sofern er sich durch ein Arbeitszeugnis, das nicht älter als ein Vierteljahr sein darf, die Invalidenquittungskarte und eine polizeiliche Abmeldebescheinigung legitimiert. Wanderer ohne diese Ausweise gelten als ungeordnete und finden nur polizeiliche Unterkunft. Dagegen können sie gegen eine zweitägige Arbeitsleistung den Wandererschein erwerben, womit sie den geordneten Wanderern zugeteilt werden.

Die Arbeitsleistung in den Wanderarbeitsstätten besteht meist in Holzerkleinern und Steineskopfen. Sonntags wird nicht gearbeitet, aber gewandert. Die Wanderarbeitsstätten sind so gelegen, daß sie meist nur einen Halbtagesmarsch voneinander entfernt sind. Bei weiteren Entfernungen wird freie Eisenbahnfahrt 4. Klasse gewährt. Mit jeder Wanderarbeitsstätte ist ein Arbeitsnachweis verbunden, der wieder mit der Landeszentrale in Verbindung steht. Die arbeitslosen Wanderer können nicht verpflichtet werden, angebotene Stellen anzunehmen, wenn die offenen Stellen infolge Streik oder Aussperrung erledigt sind; die im Gewerbe bestehenden Tarifverträge nicht eingehalten werden; die Lohn- und Arbeitsbedingungen schlechter als ortsüblich sind; oder ihre körperliche Beschaffenheit oder berufliche Ausbildung sie für die Uebernahme der angebotenen Arbeit nicht geeignet erscheinen läßt. Auch bei Zu-

als einer lendenlahmen Sympathieerklärung aufzuschwingen. Im Grunde genommen ist es ihnen ja sehr angenehm, daß die Regierung die Verschleppung allein verantworten will. Herr Delbrück scheint seine Pappenheimer zu kennen. Er weiß, die Hauptsache ist: Zeit gewonnen, alles gewonnen; die Angestellten werden sich wieder und wieder verträsten lassen. Wenn sie nur immer in der Hoffnung erhalten bleiben.

Aber es kann auch sein, daß die Herren Diplomaten sich verrechnen. Sicherlich wird ein Teil der Angestellten die Situation so betrachten, wie der Genosse Heine sie bei der Besprechung der Interpellation kennzeichnete: „Mir scheint, die ganze Sache verjuchweht in nichts.“ Denn das dürfte auch dem vertrauenseligsten Angestellten einleuchten: Wenn die Reichsversicherungsordnung erst unter Dach und Fach ist, dann ist für lange Zeit an einen Ausbau oder eine Erweiterung der staatlichen Versicherung nicht zu denken. Dann werden die Unternehmer über die neuen Lasten klagen und von weiteren Lasten nichts wissen wollen. Die Mehrheitsparteien haben für solche Klagen ja stets Verständnis.

Die Angestelltenbewegung steht hier gewissermaßen an einem Kreuzwege. Die absichtlich von den bürgerlichen Parteien genährten Illusionen sind zerstört und zerbröckelt. Werden die Angestellten selbst am Grabe noch neue Hoffnungen aufpflanzen, werden sie unter Führung des Deutschnationalen Verbandes noch eine Formel finden, um Regierung und Reichstag ihr weiteres Vertrauen auszusprechen? Die gewerkschaftlichen Organisationen der Angestellten, die sich in der „Freien Vereinigung für die soziale Versicherung der Privatangestellten“ ein Kartell geschaffen haben, werden jedenfalls alles daran setzen, um die Bewegung auf den allein gangbaren Weg zu drängen. Die Forderung der Angestellten müssen, abgesehen von der durch und durch reaktionären „Standesversicherung“ in der Reichsversicherungsordnung erfüllt werden. Dieses Ziel ist — trotz des scheinbaren Widerstandes der Regierung — schon deswegen leichter zu erreichen, weil ja dabei die Forderungen der Angestellten sich durchaus mit denen der Gesamtarbeiterschaft decken. Wenn die ganze Macht der Arbeiterbewegung hier den Angestellten zur Seite tritt, so kann ihnen kein politischer Faktor auf die Dauer widerstehen.

Die Angestellten werden jetzt zu zeigen haben, ob sie aus den Vorgängen im Reichstage lernen können, ob der künstlich bei ihnen großgezogene Ständesdünkel ihnen soweit den klaren Blick trüben konnte, daß sie gegen ihre eigenen wohlverstandenen Interessen wüten. Kommen sie in dieser Frage zu der Einsicht, daß sie von ihren Führern und deren politischen Freunden seither genarrt wurden, dann wird ihnen diese Erkenntnis bald auch in mancher anderen Beziehung kommen. S. Lehmann.

Interessenvertretungen für kaufmännische und technische Angestellte.

Die kaufmännischen und technischen Angestellten sind von jeher die Stiefkinder der sozialen Gesetzgebung gewesen. So haben sie Gesetze, die für die gewerblichen Arbeiter bereits vor Jahrzehnten geschaffen worden sind, teils noch gar nicht, oder doch erst eine lange Reihe von Jahren später erhalten. Anscheinend soll es auch für die Folge so bleiben. Wie bei den früheren Arbeitskammergesekentwürfen,

so sind auch bei den zuletzt erschienenen die kaufmännischen und technischen Angestellten von der Bildung von Arbeitskammern ausgeschlossen. Die vom Minister des Innern, Delbrück, in der Reichstags-sitzung vom 16. Februar für dieses Verhalten angeführten Gründe sind als stichhaltig durchaus nicht anzuerkennen und sind lediglich als ein Beweis der diesen Schichten der Privatangestellten entgegengebrachten Nichtachtung zu registrieren. Man glaubt, der Privatangestellten als einer patriotischen Berufsschicht auch für die Folge sicher zu sein, da eine erhebliche Anzahl von Organisationen ihre Aufgabe weniger in der Förderung der Interessen der Privatangestellten erblicken, als in der Züchtung des Ständesdünkels und der patriotischen Gefinnung, wovon man annimmt, es verhin-dere das Abschwenken dieser Berufsschichten in das Lager der Arbeiterbewegung.

Ganz offenkundig möchte man die Privatangestellten allerdings doch nicht zurücksetzen, da dadurch ja auch dem Düm-msten die Gegnerschaft der Regierung und der maßgebenden Parteien zur Interessenvertretung der Privatangestellten klar werden würde. Da aber unter allen Umständen verhindert werden soll, daß einesteils die Privatangestellten mit den gewerblichen Arbeitern in Berührung kommen — sie könnten ja durch dieses Zusammenarbeiten die Arbeiter bei ihrer kulturellen Wirksamkeit kennen und schätzen lernen — anderenteils aber auch der Wirksamkeit der sozialpolitisch vorwärts drängenden Angestelltenorganisationen Fesseln angelegt werden sollen, so sind in der letzten Zeit verschiedentlich Bestrebungen zutage getreten, den Angestellten bereitwilligst Karrikaturen von Interessenvertretungen zuzugestehen, die in den Händen der Angestellten stets stumpfe Instrumente bleiben werden.

In Bayern sind durch Verordnung der bayerischen Regierung Angestelltenausschüsse ins Leben gerufen worden, die den Handelskammern angegliedert worden sind, in Sachen plant man die Errichtung ähnlicher Einrichtungen und auch in Mannheim ist vor wenigen Wochen auf Antrag verschiedener kaufmännischer Stellenvermittlung- und Vergütungsvereine, die die Sozialpolitik aus Direktantenhaftigkeit betreiben, ein derartiger Gehilfenausschuß bei der Handelskammer gebildet worden. Bezeichnenderweise hat der Syndikus der Kölner Handelskammer, Prof. Birmingham, in einer der letzten Sitzungen der Handelskammer, die Bildung eines Gehilfenausschusses als eine der nächsten Aufgaben der Handelskammer bezeichnet. Diese von den Unternehmern völlig abhängigen Körperschaften bilden eine Gefahr für die Privatangestellten, weil sie damit die Wahrscheinlichkeit immer mehr vermindert, daß auch für die kaufmännischen und technischen Angestellten unabhängige Interessenvertretungen geschaffen werden. Sodann aber auch, weil sie in hohem Grade geeignet sind, die gutachtliche und antragstellende Tätigkeit der Kaufmannsgerichte zu beeinträchtigen.

Die Gehilfenausschüsse bei den Handelskammern werden, wie in einer Eingabe des gewerkschaftlichen Zentralverbandes der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen ganz richtig bemerkt wurde, den Angestellten ebensowenig nützen, wie den Arbeitern des Handwerks mit den Gesellenausschüssen bei den Innungen gedient ist, von deren Wirksamkeit nur recht selten etwas an die Öffentlichkeit dringt und deren Schein-dasein durch die Arbeitskammern

weisung eigener Arbeit seitens der Wanderarbeitsstätten für die gewährte Verpflegung soll auf das erlernte Handwerk oder den zuletzt ausgeübten Beruf Rücksicht genommen werden.

In dem ersten Vierteljahr ihres Betriebes haben in den 27 württembergischen Wanderarbeitsstätten 27 361 Wanderer Unterkunft und Verpflegung gefunden; die Höchstzahl weist Stuttgart mit 2228, die niedrigste Besuchsziffer Baihingen a. G. mit 315 auf. Die Verpflegungskosten beliefen sich auf 28 591 Mk. 91 Pf. = 1,04 Mk. pro Kopf und Verpflegungstag, wobei die Verwaltungskosten, Miete, Eisenbahnfahrt usw. nicht eingerechnet sind. Der Aufwand für Eisenbahnfahrkosten beläuft sich auf 2843,20 Mk. In der Höhe der diesbezüglichen Ausgaben finden sich bei den einzelnen Wanderarbeitsstätten sehr erhebliche Unterschiede. Es erklärt sich das dadurch, daß die Entfernung zwischen einigen Wanderarbeitsstätten, wie z. B. zwischen Crailsheim und Hall, Hall und Heilbronn, Heidenheim und Ulm, von den Wanderern in einem halben Tage mittels Fußmarsch nicht bewältigt werden kann und ihnen deshalb je nach den Verhältnissen für die ganze oder einen Teil der Strecke freie Eisenbahnfahrt gewährt werden muß.

Von den 27 Wanderarbeitsstätten sind 3618 Wanderscheine ausgestellt worden, und zwar in ihrer überwiegenden Mehrzahl gegen Arbeitsleistung. Im Verhältnis zur Gesamtanfrage wurden somit von einem Wanderer durchschnittlich sieben Wanderarbeitsstätten besucht. Von einigen Wanderern wurde das ganze Netz wiederholt durchzogen, ohne daß sie Arbeit erhalten konnten. Wenn hierbei auch besondere Verhältnisse in Betracht kamen, so hat sich doch bereits erwiesen, daß die gegenwärtige Zahl der Wanderarbeitsstätten für das vorhandene Bedürfnis nicht ausreicht und das Netz einer Ergänzung bedarf; eine solche ist denn auch bereits eingeleitet und dürfte in Kürze zu einem praktischen Resultat führen. Der mit den Wanderarbeitsstätten verbundene Arbeitsnachweis hat sich gut bewährt. Von 597 angemeldeten Stellen konnten 381 besetzt und von 1941 Stellengesuchen 444 befriedigt werden.

Eine sehr erhebliche Einwirkung haben die Wanderarbeitsstätten auf die Strafrechtspflege ausgeübt. Die Zahl der bei den beteiligten Oberämtern wegen Bettelns und Landstreichens eingekommenen Anzeigen ist von 3945 im letzten Vierteljahr 1908 auf 1255 in demselben Zeitraum 1909, also um 2690 oder 68,2 Proz. zurückgegangen. Dabei war die Geschäftslage im letzten Vierteljahre eine wenig günstige. Ebenso sind die Haftvollstreckungskosten bei den 27 Oberämtern von 32 432,08 Mk. auf 19 373,55 Mk. gesunken. Bei einzelnen Oberämtern sind die Kosten fast um die Hälfte zurückgegangen und nur bei einem Oberamt sind die Kosten gegenüber demselben Zeitraum des Jahres höher geworden. Auch die Gefangenentransportkosten haben sich von 9278,81 Mk. auf 5086,45 Mk. verringert, so daß Haftvollstreckungs- und Gefangenentransportkosten zusammen im letzten Vierteljahr 1909 17 250,89 Mk. weniger betragen, als in der gleichen Zeit des Vorjahres.

Wie die vorstehenden Ziffern ersichtlich machen, hat die Einführung der Wanderarbeitsstätten den Wanderbettel sehr stark zur Einschränkung gebracht, woraus auch trotz der strengeren Handhabung der diesbezüglichen Strafbestimmungen die geringere Zahl der Verhaftungen und Bestrafungen resultiert. Damit sind selbstverständlich die seitherigen Bettler nicht beseitigt, sondern nur in andere Gegenden ge-

drängt worden. Das Eintreten dieser Tatsache verriet sich schon daraus, daß Bezirke, die bisher der Einführung der Wanderarbeitsstätten wenig geneigt gegenüberstanden, über die zunehmende Bettlerplage klagen und nun ebenfalls nach Einrichtung von solchen verlangen. Von dieser Entwicklung ist zu erwarten, daß sich das Wanderarbeitsstättennetz bald vollständig auf Württemberg ausdehnt und — wie es den Anschein hat — auch in anderen Bundesstaaten Nachahmung finden wird.

In die überschwenglichen Lobeshymnen der bürgerlichen Freunde der Wanderarbeitsstätten einzustimmen, haben wir keine Ursache. Für diese Kreise ist die Frage der Wanderarbeitsstätten nicht viel mehr als eine Bequemlichkeits- und Geldsache. Die Wanderarbeitsstätten centralisieren den Strom der wandernden Arbeitslosen und lenken ihn in geregelte Bahnen. Die getroffene Einrichtung, die den Wanderer zwingt, einen halben Tag zu arbeiten, die andere Hälfte auf die Erreichung der nächsten Wanderarbeitsstätte zu verwenden und ihm nicht gestattet, von seinem Wege abzuweichen, schützt den fatten Bürger vor Belästigungen. Er sieht nicht mehr die Not der Landstraße, seine Ruhe erfährt keine Störung mehr durch den hungernden und bettelnden Arbeitslosen. Und alle diese Vorteile erkaufte er sich für die Kleinigkeit eines Jahresbeitrages von 1 Mk., wofür er von dem staatlich mit 20 000 Mark subventionierten Verein für Wanderarbeitsstätten ein Täfelchen erhält, das ihn als Mitglied legitimiert und alle Wandernden von seiner Türe weist.

Trotzdem lassen sich die mit der Einführung der Wanderarbeitsstätten verbundenen Vorteile nicht verkennen. Der mittellose Wanderer wird durch sie dem entwürdigenden Bettel sowie der damit verbundenen Bestrafung entzogen. Die Wanderarbeitsstätten ermöglichen ihm gegen geringe Arbeitsleistung eine geordnete Lebensweise, sie gewähren eine wenn auch einfache Ernährung und ein reinliches Obdach. Damit in Verbindung steht ein starker Rückgang des Alkoholkonsums, der sich bereits allgemein auf den mit Wanderarbeitsstätten verbundenen Herbergen bemerkbar macht, was auch in moralischer Beziehung nicht ohne Wirkung bleiben kann. Die Einrichtung der Wanderarbeitsstätten ist daher als ein Fortschritt zu betrachten. Sie noch vollkommener und den Bedürfnissen der Wandernden entsprechend auszugestalten, wird die nächste Aufgabe aller Beteiligten sein müssen.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Verband der Friseurgehilfen zählte am Schlusse des 4. Quartals 2141 Mitglieder. Für Erwerbslosenunterstützung wurden 1512,75 Mk. im Quartal verausgabt. Das Verbandsvermögen betrug 5959 Mk.

Im Glasarbeiterverbande wird laut Bekanntmachung des Verbandsvorstandes die Beitragszahlung für die Einführung der Krankenunterstützung am 1. April beginnen. Die Beitragserhöhung beträgt in allen Klassen 10 Pfennig. Dieser Unterstützungszweig wurde vom letzten Verbandstag beschlossen, die Ausführung des Beschlusses aber dem Verbandsvorstande übertragen. Zur Begründung der Ausführung des Beschlusses ab 1. April cr. führt der Vorstand an: „Der Hauptvorstand legt den größten Wert darauf, der nächsten Generalversammlung eine

Unterlage zu bieten, damit diese Generalversammlung dann imstande ist, eine feste Grundlage für die Krankenunterstützung zu schaffen. Da für diejenigen Mitglieder, welche dem Verbands länger als 3 Jahre angehören, die Unterstützungsberechtigung ab 1. Juli 1910 beginnt, so kann der Generalversammlung das Resultat eines halben Jahres zur Verfügung gestellt werden.

Bei einer weiteren Hinausschiebung des Einführungstermins wären wir nicht in der Lage, der nächsten Generalversammlung irgendwelche Anhaltspunkte zu bieten, ob bei der Krankenunterstützung Leistung und Gegenleistung im Einklang stehen.

Wir hoffen, daß die Mitglieder an allen Orten ihre besonderen Wünsche nunmehr zurückstellen, bis erst weitere Unterlagen geschaffen sind. Wenn die Kollegen nunmehr eifrig agitieren, dann können wir fest darauf rechnen, daß sich auch die Krankenunterstützung als ein Band erweist, welches die Mitglieder noch fester an die Organisation knüpfen wird."

An der Arbeitslosenstatistik des Holzarbeiterverbandes beteiligten sich im Monat Januar 797 Zahlstellen mit 149 614 Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen betrug 15 047, davon 5433 Arbeitslose am letzten Tage des Monats. 6573 Mitglieder erhielten 118 023,19 Mk. Arbeitslosenunterstützung für 70 729 Tage. Reiseunterstützung wurde an 5120 Mitglieder für 7859 Tage mit 6979,84 Mk. gezahlt. 26 Zahlstellen hatten keine Berichte geliefert. — Die Prozentziffer der Arbeitslosen betrug 3,63 gegen 4,77 im Vormonat und 7,07 im Januar 1909. Auch gegenüber dem Monat Januar 1908 ist die Arbeitslosenziffer zurückgegangen; damals entfielen auf je 100 Mitglieder 5,81 Arbeitslose. — Die Statistik hat mit dem laufenden Jahre eine Ergänzung erfahren, indem nunmehr auch die aus den Lokalkassen geleisteten Zuschüsse zur Unterstützung der Arbeitslosen und der reisenden Mitglieder einbezogen werden.

Der Centralverein der Putmacher zählte am Schlusse des 4. Quartals 8171 Mitglieder. Für Arbeitslosenunterstützung wurden im Quartal 12 097,40 Mk., für Krankenunterstützung 1335,30 Mk., für Familien- usw. Unterstützung 1474,60 Mk. und für Gemahregelte und Ausständige 1106,78 Mk. verausgabt. Der Kassenbestand betrug am Jahreschluß 168 287,82 Mk.

Die außerordentliche Generalversammlung des Verbandes der Maler, die während der laufenden Woche in Dresden tagt, hat mit allen gegen 2 Stimmen den abgeschlossenen Reichstarif angenommen. In der gleichen Angelegenheit wurde eine Resolution des Vorstandes mit 66 gegen 19 Stimmen der Opposition angenommen. Einen ausführlichen Bericht bringen wir später.

„Die Ameise“, Organ des Verbandes der Porzellanarbeiter, hat soeben eine Agitationsnummer herausgegeben, die zur Verbreitung unter den unorganisierten Berufsangehörigen bestimmt ist. Der Inhalt ist diesem Zwecke glücklich angepaßt.

Die Mitgliederzahl des Tapeziererverbandes betrug am Schlusse des 4. Quartals 8372. Für Arbeitslosenunterstützung wurden 18 346,43 Mk., für Reiseunterstützung 1027 Mk. verausgabt. Das Verbandsvermögen belief sich auf 134 826,77 Mk., davon 57 918,27 Mk. Bestand der Lokalkassen.

Die norwegischen Gewerkschaften im Jahre 1909.

Die Landesorganisation der norwegischen Gewerkschaften hat im Jahre 1909 einen Mitgliederverlust von rund 4000 zu beklagen. Am Jahreschluß 1908 waren der Landesorganisation 15 Centralverbände und 19 Lokalorganisationen mit zusammen 47 216 Mitgliedern angeschlossen. Am 31. Dezember 1909 betrug die Zahl der angeschlossenen Organisationen 18 Centralverbände und 11 Lokalvereine mit zusammen rund 43 219 Mitgliedern. Folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Organisation im Jahre 1909:

Organisation	Mitgliederzahl am Jahreschluß	
	1908	1909
a) Verbände:		
Ungelernte Arbeiter	25 275	20 983
Eisen- und Metallarbeiter	7 815	7 702
Holzarbeiter	2 300	2 396
Buchdrucker	1 766	1 867
Hafen- und Transportarbeiter	1 259	1 171
Schuhmacher	1 161	1 216
Maler	968	908
Formen	1 019	1 023
Maurer	938	975
Steinarbeiter	927	929
Bäcker und Konditoren	650	756
Möbeltischler	620	727
Schneider	626	794
Buchbinder	556	499
Schlachter und Wurstmacher	135	169
Lederarbeiter	—	195
Straßenbahner	—	260
Trikotagearbeiterinnen	—	120
b) Lokalvereine:		
Straßenbahner in Christiania	156	—
Trikotagearbeiterinnen	116	—
Zigarrenarbeiter (Christiania)	272	141
Putmacher	82	90
Korkarbeiter	61	49
Elektr. Straßenbahnen (Chr.)	73	—
Zuckerwarenarbeiter	75	70
Lohgerber	52	—
Seiler (Christiania)	37	27
Handschuhnäherinnen (Chr.)	30	—
Handschuhmacher (Christiania)	28	—
Vergolder (Christiania)	21	14
Holmentolbahn	22	—
Stoffateure	17	19
Seiler (Fredriksvårn)	13	12
Segelmacher	12	—
Weißgerber	10	—
Tabakarbeiter (Christiania)	45	78
Fischer (Alesund)	79	20
Folamentierer	—	9
	47 216	43 219
	Abnahme: 3 997	

Wie aus der Tabelle ersichtlich, sind mehrere Lokalvereine im Laufe des Jahres verschwunden, dafür aber neue Verbände hinzugekommen. Davon wurde der Lederarbeiterverband aus den früheren Vereinen der Lohgerber, Handschuhmacher, Handschuhnäherinnen und Weißgerber gebildet. Die gleiche Verschmelzung erfuhren die früheren Straßenbahnervereine sowie die Vereine der Triko-

tagearbeiterinnen, wovon der Verein in Christiania der Landeszentrale vor der Verschmelzung angeschlossen war.

Der Rückgang in der Mitgliederzahl entfällt in der Hauptsache auf den Verband der ungelerten Arbeiter. Teils wirkte hier die Krise stark mit, teils aber auch die hohen Extrabeiträge, die von den norwegischen Gewerkschaften zur Unterstützung des schwedischen Niesenkampfes erhoben wurden. Es steht indes zu erwarten, daß dieser Rückgang bald wettgemacht sein wird.

Auf dem Gebiete der Lohnbewegungen war das Jahr 1909 verhältnismäßig ruhig. Seitens der Landeszentrale wurden solche in 145 Fällen genehmigt, die sich auf 12 000 Arbeiter erstreckten. 120 Lohnbewegungen mit 8000 Beteiligten waren bis Jahreschluß erledigt, während 25 mit 4000 Beteiligten nicht zum Abschluß gelangt waren. Unterstützung wurde seitens der Landeszentrale für 47 Kämpfe gezahlt.

Die Ausgaben der Landeszentrale beliefen sich insgesamt auf 490 321,66 Kronen. Davon entfallen allein auf den schwedischen Kampf 315 725 Kronen; für Konflikte in Norwegen wurden 139 481,50 Kr. und für andere Zwecke 30 387,64 Kr. ausgegeben.

Die Beitragsleistung der angeschlossenen Organisationen an die Landeszentrale betrug an ordentlichen Beiträgen pro Mitglied 4,20 Kr. Für den schwedischen Kampf wurden für die Dauer von 13 Wochen wöchentlich 50 Ore pro Mitglied erhoben, so daß insgesamt 10,70 Kronen pro Mitglied an Beiträgen an die Landeszentrale gezahlt wurden. In den vorhergehenden Jahren war diese Beitragsleistung folgende: 1908: 6,35 Kr.; 1907: 12,50 Kr.

Die Landesorganisation hat für die Agitation unter den Arbeiterinnen ein Sekretariat errichtet mit einer fest angestellten Sekretärin. Ferner wurde anlässlich des schwedischen Kampfes eine intensive Agitation betrieben.

Die Bewegung der Seeleute hat noch keine feste Grundlage erhalten. Ein Verband wurde zwar 1908 gegründet; er schloß sich 1909 der Landesorganisation an, mußte aber wegen mangelnder Beitragszahlung wieder gestrichen werden. Zudem waren verschiedene Zweigvereine aus dem Verbande ausgetreten. Da aber in den Kreisen der Seeleute der Trieb zur Organisation vorhanden ist, hat das Sekretariat beschlossen, mit der Agitation aufs neue einzusetzen, und ist für diesen Zweck ein besonderer Agitator bestimmt worden.

Sozialpolitisch hat das Jahr vor allem einen Comitéentwurf zu einem Gesetz betreffend Vermittelung und Schiedsgericht in Arbeitskonflikten gebracht. Dem von der Regierung eingesetzten Comité gehörte der Vorsitzende der Landesorganisation, Genosse Lian, an. Der Entwurf knüpft an die vorhandenen Einrichtungen der Unternehmer- und Arbeiterorganisationen an. Die gesetzlich zu schaffenden Institutionen sollen dann in Funktion treten, wenn die Organisationen sich nicht einigen können. Das Land wird in vier Distrikten eingeteilt mit je einem aus 3 Mitgliedern (Frauen und Männer) bestehenden Vermittelungsrat. Der König ernennt den Vorsitzenden, der selbst die zwei Beisitzer für jeden einzelnen Konfliktfall aus einem von den Gewerkschaften und Unternehmerorganisationen auf die Dauer von drei Jahren gewählten „Auschuß von Vermittelungsmännern“ ernannt.

Sämtliche Konfliktfälle müssen, bevor eine Arbeitseinstellung erfolgen darf, vor den Ver-

mittelungsrat des Distrikts gebracht werden. Seine Entscheidung ist bindend, sofern sie nicht binnen zwei Wochen von einer der Parteien abgelehnt worden ist.

Die ergänzende Institution bildet das für das ganze Land mit dem Sitz in der Hauptstadt eingesetzte Schiedsgericht. Es besteht aus einem Reichsgerichtsrichter als Vorsitzenden, den der König bestimmt (Lian fordert die Wahl durch das Parlament), und aus zwei von den Organisationen der Unternehmer und den Gewerkschaften gewählten Beisitzern. Die Wahlperiode ist drei Jahre. Die Beisitzer dürfen nicht Angestellte der Organisationen sein, auch nicht Mitglieder ihrer Vorstände. Sie werden von der Staatskasse fest besoldet. Dem Schiedsgericht sind alle Rechtswichtigkeiten, also die Auslegung abgeschlossener Verträge usw. zur endgültigen Entscheidung zu unterbreiten. Bezüglich der Behandlung der Interessentkonflikte im Schiedsgericht ist das Comité nicht einig geworden. Die Mehrheit verlangt die Ausschließung aller Arbeitseinstellungen so lange, bis auch das Schiedsgericht gesprochen hat. Ebenfalls fordert die Mehrheit bindende Kraft der Schiedsgerichtsentscheidungen in Interessentkonflikten, wenn das Schiedsgericht sein Urteil einstimmig abgegeben hat. Die Comitéminorität (Lian und der Vorsitzende der Unternehmer) dagegen wollen dem Schiedsgericht diese Rechte nicht einräumen. Es muß nach Behandlung der Konflikte in der ersten Instanz (Vermittelungsrat) den Parteien freistehen, ihre Maßnahmen zu treffen, ohne erst das Schiedsgericht anzurufen. Nur wenn beide Parteien sich dahin einigen, die Sache vor das Schiedsgericht zu bringen, soll das geschehen und ist dann dessen Urteil bindend, einerlei ob es einstimmig gefaßt wurde oder nicht.

Das sind die Hauptpunkte des Entwurfs, soweit die Frage der Vermittelung usw. in Arbeitskonflikten in Betracht kommt. Eine Reihe anderer Fragen sind jedoch in Verbindung mit dem Entwurf aufgerollt worden, die zum Teil recht weitgehend sind. So fordert eine Minderheit das gesetzliche Verbot von Sympathiekämpfen. Der Entwurf enthält ferner die Bestimmung, daß Tarifverträge bindend sind für jede sie abschließende Organisation und deren Mitglieder. Sonderverträge zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und dem Arbeiter, die im Widerspruch mit dem Tarifverträge stehen, sind unzulässig. Eine weitere Bestimmung legt fest, daß Vereine oder Mitglieder nur nach Ablauf einer dreimonatlichen Kündigungsfrist aus einem Verbande ausscheiden können. Dagegen bleibt das Recht der Organisationen, Mitglieder auszuschließen, unangetastet. Eine Eintragung der Berufsvereine mit rechtlichen Wirkungen fordert der Entwurf nicht; lediglich die Pflicht der Anmeldung bei dem Arbeitsrat, einer im vorigen Jahre errichteten sozialpolitischen Institution nach dänischem Muster, wird festgelegt.

Im großen und ganzen dürfte der Entwurf eine brauchbare Grundlage für die weitere parlamentarische Verhandlung bieten, obgleich wir durchaus nicht die Gefahren verkennen, die einzelne Bestimmungen für die ruhige Entwicklung der Organisationen im Gefolge haben können. Die Autorität, die die Mehrheit dem Schiedsgericht auch in Interessentkonflikten beilegen will, ist auf jeden Fall zurückzuweisen. Eine solche Bindung der Aktionskraft der Arbeiter müßte für diese von den schwersten Gefahren begleitet sein. W. S.

Von den amerikanischen Gewerkschaften.

Die International Seamen's Union of America (Seemannsverband) hat im Jahre 1909 Mitglieder verloren; ihr Stand ging von 25 500 1908 auf rund 22 000 im letzten Jahre zurück. Der Verband ist aus 14 Berufs- und Distriktsvereinen gebildet, wovon die Sailors' Union of the Pacific 3847 Mitglieder hat, die Lake Seamen's Union 3187, die Marine Firemens Benevolent Association of the Great Lakes 2300, die Atlantic Coast Seamen's Union 2280, die Alaska Fishermen's Union 2218, die Pacific Coast Firemen's Union 1400 Mitglieder, die Marine Cooks and Steward's Association of the Pacific Coast 1233 Mitglieder usw. — Einem Beschlusse des Verbandstages von 1908 entsprechend wurden Schritte zur Veranstaltung einer internationalen Seemannskonferenz unternommen, die voraussichtlich 1910 abgehalten wird.

Präsident J. C. Vahlhorn von der Brotherhood of Painters, Decorators and Paperhangers of America (Maler, Dekorateur etc.) sagt in seinem Bericht über die vierjährige Verwaltungsperiode vom November 1905 bis zum Oktober 1909, daß der Verband in einer Reihe von Orten Verbesserungen der Arbeitsverhältnisse durchführte; Lohnkürzungen kamen nur ganz vereinzelt vor. Die Mitgliederzahl vermehrte sich ununterbrochen bis zum Jahre 1907, als sie mit 71 495 den Höchststand erreichte. Das war in der Zeit größter wirtschaftlicher Prosperität. In der folgenden Krisenzeit traten Verluste ein, aber als sich die Konjunktur aufs Neue besserte, gewann der Verband wieder an Umfang und zu Ende 1909 betrug die Mitgliederzahl 65 203, oder um 9109 mehr als vor vier Jahren, jedoch um 6292 weniger wie im Juni 1907. Stark beeinflusst ist dieses Ergebnis durch den Uebertritt der bis 1908 selbständig gewesenen Malerallianz in New York-Stadt, die einige tausend Mitglieder hatte. Gegenwärtig umfaßt der Verband zumeist Bauarbeiter und sein hauptsächliches Tätigkeitsgebiet sind die Nord- und Mittelstaaten. Künftig soll eine rege Agitation unter den Regern der Südstaaten betrieben werden und zur Vermeidung von Reibereien sollen eigene Regervereine gebildet werden, wie sie die meisten Gewerkschaften haben, die Regier überhaupt aufnehmen. Ein weites Feld der Wirksamkeit sieht der Brotherhood of Painters usw. noch offen, wenn sie an die Organisierung der in Fabriken verschiedener Art beschäftigten Anstreicher, Lackierer usw. geht. Dabei stößt sie allerdings auf den Widerstand anderer Organisationen, die diese Arbeiterkategorien für sich beanspruchen. — Generalsekretär und Schatzmeister J. C. Stemp berichtet, daß in den vier Jahren 3032 Unterstützungsansprüche angemeldet wurden, davon 1770 Ansprüche nach dem Ableben von Mitgliedern, 821 Ansprüche nach dem Ableben von Frauen von Mitgliedern und 171 Ansprüche auf Invalidenabfertigung, die genehmigt wurden, wogegen 177 Ansprüche abgewiesen worden und 93 noch nicht erledigt sind. Die Hauptkasse verfügte am 1. November 1905 über einen Bestand von 95 580,70 Doll., dazu kamen in den vier Jahren Einnahmen von 931 979,73 Doll., zusammen 1 027 559,43 Doll. Ausgegeben wurden 890 100,41 Doll. und am 31. Oktober 1909 verblieb ein Kassenbestand von 137 459,02 Doll. Die Agitation erforderte 92 006,34 Doll. für gewerbliche Bewegungen, Streiks usw. wurden 174 206,65 Doll. ausgegeben, für Ablebens- und Invaliden-Unterstützung 301 088 Doll., für das Verbandsorgan 129 700 Doll. usw.

Die Journeymen Barbers' International Union (Barbiergehilfen) zählte am 1. November 1904

22 933 und am 1. August 1909 25 772 Mitglieder. In dieser Zeit gewann der Verband 139 Ortsvereine und er verlor 93 Ortsvereine.

Die Internationale Brotherhood of Bookbinders, der amerikanische Buchbinderverband, hob zur Durchführung des Kampfes um den Achtstundentag an Sondersteuern ein: Vom 10. Dezember 1906 bis 16. Dezember 1907 (durch 54 Wochen) von männlichen Mitgliedern 25 Cents, von weiblichen Mitgliedern 10 Cents wöchentlich; vom 23. Dezember 1907 bis 27. Juli 1908 (durch 32 Wochen) 5 Proz. des Verdienstes; vom 3. August 1908 bis 29. März 1909 (durch 35 Wochen) 3 Proz., vom 3. April 1909 bis zum Jahreschluß 1½ Proz., seitdem 1 Proz. In den meisten Druckerei-Buchbindereien ist der Achtstundentag verwirklicht, in den anderen Buchbindereien wird noch vielfach länger gearbeitet.

Die Amalgamated Association of Iron, Steel and Tin Workers (Eisen- und Stahlwerkstarbeiter) und die Tin-Plate Workers' International Protective Association of America (Werkwerksarbeiter) sollen sich in Gemäßheit mit einem Beschlusse der Konferenz der Centralvorstände zu Pittsburg verschmelzen und einen einheitlichen Verband aller in der Eisen-, Stahl- und Blechindustrie beschäftigten Arbeiter bilden.

Die International Photo-Engravers' Union of North America (Gewerkschaft der Photomechaniker) hat vor einiger Zeit einen Zusatz zu ihrem Statut angenommen, der sich auf die Aufnahmegebühr für Mitglieder bezieht. Dieser Zusatz bestimmt, daß jeder Kandidat, der sich zur Aufnahme meldet, 30 Dollar zu zahlen hat, wenn er sein Gewerbe im Organisationsbereich der International Photo-Engravers' Union erlernte. Das Beitrittsgeld für Kandidaten, die ihr Gewerbe anderswo erlernten, soll 200 Dollar betragen. Die Exekutive des Verbandes kann indes die Aufnahme eines Kandidaten zu einem geringeren Beitrittsgeld empfehlen und drei Viertel der in einer regelmäßigen Mitgliederversammlung Anwesenden können ebenfalls die Aufnahmegebühr eines Kandidaten herabsetzen, doch darf sie unter keinen Umständen weniger als 30 Dollar betragen. — Diese Gewerkschaft besteht zum großen Teil aus Mitgliedern, die von außeramerikanischen Ländern eingewandert sind.

In seiner ersten Jahres-Botschaft an das Bundesparlament befaßt sich der neue Präsident der Vereinigten Staaten, Mr. Taft, mit der viel erörterten Frage der gerichtlichen Inhaltsbefehle, die eines der wichtigsten Mittel des Unternehmertums im Kampf gegen die Gewerkschaften sind. Er empfiehlt, ein Gesetz zu erlassen, welches vorsieht, daß kein Gericht einen Inhaltsbefehl ohne vorhergehende Warnung erlassen dürfe, außer wenn das Gericht überzeugt ist, daß eine Verzögerung des Inhaltsbefehls dem, der darum ansucht, nicht wieder gut zu machenden Schaden zufügen würde. — Mit einem solchen Gesetz würde lediglich die bisherige Gerichtspraxis legalisiert, denn die Gerichte geben doch immer an, daß das Eigentum der Beschwerdeführer nicht anders als durch Erlaß eines Inhaltsbefehls zu schützen möglich gewesen sei. Es ist übrigens nicht überraschend, daß Mr. Taft und seine Partei den bestehenden Zustand vereinnahmt haben wollen.

Das oberste Bundesgericht hat die Berufung von Compers, Mitchell und Morrison in ihrer Angelegenheit der Mißachtung eines Gerichts (nämlich eines gerichtlichen Inhaltsbefehls) angenommen und die Sache wird demgemäß von dieser höchsten Instanz entschieden werden.

Gewerbegericht als Einigungsamt an. Dieser lokale Versuch zur friedlichen Beilegung des Konflikts wurde durch die Unternehmer brüst zurückgewiesen; sie lehnten durch ein Schreiben der Zentralleitung des Schutzverbandes an den Vorsitzenden des Nürnberger Gewerbegerichts dieses als Einigungsamt rundweg ab und erklärten, daß die strittigen Punkte nur durch Verhandlungen zwischen den Centralen des Unternehmerverbandes und der Arbeiterorganisationen erfolgen könnten. Das war eine Ausflucht, denn die Herren wußten ganz genau, daß die Gewerkschaftsvorstände ihre Zuchthausordnung ebensowenig annehmen würden wie die Gewerkschaftsmitglieder.

Aber die Verhandlungen fanden am 3. Februar in Berlin statt. Sie beschäftigten sich neben der „Normalarbeitsordnung“ auch mit der Tarifbewegung der graphischen Arbeiterschaft Münchens. Dort sind die Arbeiter mit dem dem Schutzverbande nicht angehörenden Teil der Unternehmer tariflich verbunden. Die in diesen Betrieben herrschenden stabileren Verhältnisse, die nicht durch die Maßnahmen der Schutzverbandsleitung ständig beunruhigt und gefährdet werden konnten, waren für einige Schutzverbandsfirmen Veranlassung, der Leitung der Münchener Arbeiterschaft durch eine Mitteleperson ihre Geneigtheit zum Abschluß eines Tarifs zu verstehen zu geben. Der tarifgegnerische Schutzverbandsvorstand sollte einfach vor die vollendete Tatsache gestellt werden. Daraufhin reichte das „Graphische Kartell“ bei den in Frage kommenden Firmen eine Tarifvorlage ein, in der, wie von den Unternehmern selbst zugegeben wurde, nur das festgelegt wurde, was bei den Münchener Lohn- und Arbeitsverhältnissen als Norm zu bezeichnen war. Wahrscheinlich wäre auch in kurzer Zeit der Tarifabschluß erfolgt, wenn nicht eine Münchener Schutzverbandsfirma der Berliner Leitung Mitteilung gemacht hätte, durch deren persönliches Eingreifen eine Einigung der Münchener Unternehmer und Arbeiter vereitelt worden wäre. In der erwähnten Firma kam es daraufhin zur Arbeitsniederlegung, und zwar am 25. Januar.

In den Verhandlungen vom 3. Februar, an denen von seiten der Arbeiter Vorstandsvertreter der Verbände der Lithographen und Steindrucker, graphischen Hilfsarbeiter und Buchbinder teilnahmen, sollten nun die beiden geschilderten Konfliktsfälle beigelegt werden. Wie sich die Schutzverbandsvertreter diese Beilegung dachten, ergibt sich aus ihrer Forderung, daß die Ueberstundenverweigerung in Nürnberg-Fürth-Schwabach erst eingestellt und die Arbeit in München erst wieder aufgenommen werden müsse, bevor sich der Schutzverband in Verhandlungen über die Arbeitsordnung und über die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Münchener Buchbinder und Hilfsarbeiter — die der Lithographen und Steindrucker sollten überhaupt übergangen werden — einlassen könne. Damit konnten sich die Arbeitervertreter natürlich nicht einverstanden erklären. Sie verlangten, daß zuerst die Verhandlungen über die Arbeitsbedingungen in München, einschließlich derer der Lithographen und Steindrucker, und über die Arbeitsordnung zu einem Ergebnis geführt werden müßten, worauf in München die Arbeit sofort wieder aufgenommen und in Nürnberg die Verweigerung der Ueberstunden sofort wieder eingestellt würde. Auf diese einzig mögliche Beilegung der Konflikte ging die Schutzverbandsleitung, die eben aus den eingangs erwähnten Gründen den Kampf wollte, nicht ein. Sie stellte,

wenn die Arbeiter nicht ihren Wünschen Rechnung tragen und bedingungslos zu Kreuze Frieden würden, die Generalausperrung in Aussicht. Und zwar sollten am 5. Februar die Mündigungen in allen bayerischen und eine Woche später in allen deutschen Schutzverbandsfirmen erfolgen, wenn bis dahin die Konflikte nicht nach den Wünschen des Schutzverbandes beigelegt würden.

Die Mündigungen in den bayerischen Firmen sind dann auch pünktlich erfolgt. In der darauf folgenden Woche hielten die drei in Frage kommenden Arbeiterorganisationen Konferenzen ab, in denen einmütig beschlossen wurde, den aus den wichtigsten Anlässen und in frivoler Weise entgegengekehrten Nehdehandschub des Schutzverbandes aufzuheben und den Kampf auf der ganzen Linie aufzunehmen. Inzwischen erfolgte in einem großen Münchener Betrieb die Arbeitsniederlegung des Hilfspersonals, das ohne Kündigung eingestellt war. Diese Lahmlegung einer maßgebenden Firma veranlaßte die Münchener Unternehmer, über den Kopf der Schutzverbandszentrale hinweg vor dem Gewerbegericht als Einigungsamt mit den Arbeitern zu verhandeln und auf Grund der vorhin erwähnten Tarifvorlage Vereinbarungen abzuschließen, die fast allen Forderungen der Arbeiter gerecht geworden sind. Danach wurde die Mündige Arbeitszeit der Steindrucker usw. an Sonnabenden auf 8 Stunden verkürzt; nur in einem Betrieb, in dem der Hauptzweig Buchdruck ist, soll sie 8½ Stunden betragen. Die Arbeitszeit der Lithographen von 8 Stunden bleibt bestehen. Die Löhne wurden im wesentlichen nach den Wünschen der Arbeiter geregelt. Die Zahl der zulässigen Ueberstunden wurde auf höchstens 2 täglich und 80 jährlich beschränkt; der Zuschlag beträgt 25, für Sonntagsarbeit 75 Prozent. Ebenso wird für Fronzier- und Abstaubarbeiten eine Extraentschädigung von 25 Prozent gezahlt. Ferner wurde die Bezahlung von 10 gesetzlichen Feiertagen bewilligt; für die nichtgesetzlichen Feiertage werden zwei freie Tage im Anschluß an das Oster- oder Pfingstfest oder zwischen dem Himmelfahrts- oder Frohnleichnamstag und den darauffolgenden Sonntagen, also gewissermaßen in Form von Ferien, gewährt. Endlich wurde eine 14tägige Kündigungsfrist, § 616 B.G.B., der Arbeitsnachweis der Arbeiterverbände und eine verbesserte Lehrlingsstala anerkannt. Dieser allgemeine Lohn- und Arbeitsvertrag, dessen Bestimmungen über die centralen Vereinbarungen des Zenerfelderbundes mit dem Schutzverband fast sämtlich hinausgehen, gilt für alle Münchener Schutzverbandsfirmen, und zwar mit vierwöchiger Kündigung. In Streitfällen wird das Gewerbegericht als unparteiische Instanz angerufen, wodurch also die Schutzverbandszentrale vollständig ausgeschaltet ist.

Diese betrachtete die veränderte Sachlage wie der bekannte Lohgerber, dem die besten Felle weggeschwommen sind. Sie sah ein, daß sich nun ihr Wunsch nach einer Massenausperrung nicht mehr verwirklichen lasse. Wegen der Arbeitsordnung allein, die von der Mehrheit ihrer Mitglieder als viel zu weitgehend nicht ausgehängt worden war, konnte sie den Schritt nicht wagen. Daher war sie gezwungen, die Kündigungen in den bayerischen Firmen aufzuheben und die Kündigungsorder für das übrige Deutschland zu widerrufen. Und während sie früher das Recht zur Verfügung von Arbeitsordnungen hartnäckig für die Unternehmer reklamiert hatte, mußte sie jetzt einsehen lernen, daß

Im zweiten Vierteljahr 1910 werden in Amerika die folgenden gewerkschaftlichen Verbandstage stattfinden: International Association of Fur Workers (Füchshner) am 4. April zu St. Paul, Minnesota; Brotherhood of Railway Clerks (Eisenbahnbureaubeamte) am 18.—23. April zu New-Orleans; Amalgamated Lace Operatives (Spitzenvorhangarbeiter) am 2. Mai zu Philadelphia; Amalgamated Meat Cutters and Butcher Workmen (Fleischer) am 9. Mai zu Louisville; Tin-Plate Workers International Protective Association (Blechwerksarbeiter) im Mai zu Cincinnati; American Federation of Musicians (Musiker) am 11. Mai zu Cincinnati; National Print Cutters Association (Tapetenschneider) am 23. Mai zu Buffalo; International Association of Marble Workers (Marmorarbeiter) am 6. Juni zu Chicago; International Brotherhood of Boilermakers Iron Ship Builders and Helpers (Stesselschmiede und Eisen-schiffbauer) am 13. Juni zu St. Louis; International Ceramic, Mosaic and Encaustic Tile Layers (Fliesenleger) am 18. Juni (Ort unbekannt); International Stereotypers etc. (Stereotypen) am 18.—19. Juni zu Omaha, Nebraska; International Brotherhood of Bookbinders (Buchbinder) am 18. Juni zu Cedar Rapids, Iowa; International Printing Pressmen etc. (Buchdruck-Maschinenmeister) in der dritten Juniwoche zu Columbus, Ohio; International Union of Pavers etc. (Pflasterer) am 27. Juni zu St. Louis; International Journeymen Horseshoers (Hufschmiede) im Juni zu Kansas City, Missouri.

Lohnbewegungen und Streiks.

Eine verunglückte Aussperrungsaktion im deutschen Steindruckgewerbe.

Die graphische Arbeiterschaft stand in den letzten Wochen nahe vor einem großen Kampf. Der „Schutzverband deutscher Steindruckereibesitzer“, der die Forderung, die ihm bei seiner großen Aussperrung im Jahre 1906 durch die Arbeiterschaft erteilt worden ist, schon wieder vergessen zu haben scheint, trug sich mit dem frivolen Plan, das Gewerbe, das durch die amerikanische Zolltarifreform und den vorjährigen Steuerraubzug schon an und für sich außerordentlich schwer in Mitleidenschaft gezogen war, durch eine neue Aussperrung von Grund aus zu erschüttern. Wahrscheinlich hofften die kapitalkräftigen Macher im Schutzverband, dadurch eine Reihe lästiger kleinerer Konkurrenten los zu werden und gleichzeitig den Organisationen der graphischen Arbeiter einen vernichtenden Schlag zu versetzen. Als Anlaß zur Aussperrungsandrohung wurde der Widerstand gegen die von der Schutzverbandsleitung ausgeklingelte Normalarbeitsordnung und die Tarifbewegung der Münchener Arbeiterschaft vorgeschützt.

Die Normalarbeitsordnung ist der Ausfluß des maßloseten Herrendünkels, das Produkt eines krankhaft überreizten Scharfmachergehirns. Da sich die Arbeitervertreter bei Verhandlungen mit der Schutzverbandsleitung nicht damit einverstanden erklären konnten, daß die Vorschriften der am 1. Januar 1910 in Kraft getretenen Gewerbeordnungsnovelle, nach denen die Arbeitszeit der Arbeiterinnen an Sonnabenden und Festtagsvorabenden nicht über 8 Stunden betragen darf, durch Einarbeitung der verkürzten Sonnabendarbeitszeit an anderen Tagen umgangen würden, drohte der Schutzverbandsvorsitzende die Durchführung seiner Absichten durch eigenmächtige Diktierung einer Arbeitsordnung an. Diese ist dann auch Ende des vorigen und Anfang

dieses Jahres in einer Reihe von Schutzverbandsbetrieben zum Ausbruch gelangt. Sie brachte natürlich nicht nur eine dem Schutzverband genehme Auslegung der neuen Bestimmungen der Gewerbeordnung, sondern die scharfmacherische Leitung versuchte durch sie noch viele andere Fragen in ihrem Sinne zu „regeln“. Die Möglichkeit zur sofortigen Entlassung wurde weit über die von der Gewerbeordnung gezogenen Grenzen hinaus erweitert. Der kündigungslöse Hinauswurf eines Arbeiters sollte schon zulässig sein: wenn er beim Abschluß eines Arbeitsvertrages über die Höhe früherer Bezüge und über die Art und Dauer der früheren Beschäftigung usw. wissenschaftlich unwahre Angaben macht; wenn er ohne Erlaubnis oder genügende Entschuldigung einen halben Tag die Arbeit aussetzt; wenn er den Anordnungen des Arbeitgebers oder seiner Stellvertreter den Gehorsam verweigert oder Mitarbeiter dazu auffordert; wenn infolge Ausscheidens eines wesentlichen Teils der zur Bedienung der Maschinen oder zur Zusammenarbeit in einem Betriebsteil unbedingt erforderlichen Personals eine ordnungsgemäße Fortführung des betreffenden Teils oder des ganzen Betriebes nicht möglich ist und durch geeignetes Personal des Betriebes kein Ersatz geschaffen werden kann. Ferner sollte dem Unternehmer freiestes Verfügungsrecht über die Arbeitskraft jedes Arbeiters auch in dessen freistunden eingeräumt werden, indem er verpflichtet werden sollte, alle von der Betriebsleitung angeordneten Ueberstunden bis zu 3 Stunden über seine reguläre tägliche Arbeitszeit hinaus und Sonntagsarbeit unbedingt zu leisten. Bei kündigungslöser Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter sollte dieser zur Zahlung eines Betrages in der Höhe des durchschnittlichen Wochenlohnes als Schadenersatz in die Geschäftskasse verpflichtet werden, ohne daß es des Nachweises eines Schadens bedürfte. Zur Sicherung sollte von jedem Arbeiter ein nettes Säumchen als „Kaution“ einbehalten werden. Natürlich wimmelte die „Normalarbeitsordnung“ auch sonst noch von Strafbestimmungen gefährlichster Art. Es ist daher ganz selbstverständlich, daß ihr in allen Betrieben, wo sie ausgehängt wurde, die Arbeiter sofort den schärfsten Widerstand entgegensetzten. Aber selbst der großen Mehrheit der Schutzverbandsmitglieder war das Produkt edler Scharfmacherseelen zu scharf und brutal, so daß sie auf die Benutzung der „Normalarbeitsordnung“ ohne weiteres verzichteten; in Berlin wurde sie beispielsweise nur in 6 Betrieben ausgehängt. Dagegen suchte man im Bezirk Nürnberg-Fürth-Schwabach die Leistungen der Schutzverbandsleitung noch zu übertrumpfen, indem man die Zucht Hausordnung, wie die Arbeitsordnung des Schutzverbandes bald allgemein genannt wurde, noch bedeutend verschärfte und auch die dem Schutzverband nicht angehörenden Betriebe für den Ausbruch des provokatorischen Monstrums gewann. Daraufhin verweigerten die graphischen Arbeiter der drei Städte kategorisch jede Nachholung der verkürzten Sonnabendarbeitszeit und jede Ueberzeitarbeit und riefen das Nürnberger

zwar die rein gesetzlichen Bestimmungen ihren Standpunkt stützen, daß aber tatsächlich die Arbeiter keine Heloten mehr sind, die widerspruchslos und geduldig jede Unverschämtheit einstecken, die sich die Unternehmer erlauben, sondern die ganz entschieden das Recht der Mitbestimmung über ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse, von denen die Arbeitsordnung ein wesentlicher Bestandteil ist, zu vertreten wissen. Sie zwangen den Schutzverbandsvorstand, die Arbeitervertreter direkt zur gemeinsamen Beratung zur Aufstellung einer neuen Normalarbeitsordnung aufzufordern. Diese Verhandlungen mußten allerdings ergebnislos verlaufen, weil eben die Arbeitervertreter unter einer Arbeitsordnung ein Mittel zur Regelung des Verhältnisses zwischen Unternehmer und Arbeiter sehen, nicht aber, wie der Schutzverband, zur bedingungslosen Unterordnung des Arbeiters unter den Unternehmer. Da also eine Einigung nicht zu erzielen war, blieb der Schutzverbandsleitung nichts anderes übrig, als der vollständige Rückzug. Sie gab bei den Verhandlungen vom 17. Februar die strittige Normalarbeitsordnung bedingungslos preis!

Damit hat der Schutzverband auf der ganzen Linie eine Niederlage erlitten, wie er sie sich jedenfalls bei der Einleitung seiner Aussperrungsaktion nicht träumen ließ. Und außerdem hat er der Arbeiterschaft einen vollständigen Beweis seiner Ohnmacht und Schwäche gegeben. Das zeigt der Fall in München, wo die Unternehmer auf ihn pfeifen, aber auch ein Vorkommnis in Leipzig, wo bis zum 11. Februar, als 17 Firmen kündigen sollten, die Gegenorder noch nicht eingetroffen war; von diesen 17 Firmen befolgten aber 8, also fast die Hälfte, die Parole des Schutzverbandes nicht! Wo aber die Kündigungen erfolgten, geschah es in einer derart jammerlichen Art, daß man fast Mitleid haben konnte mit den durch ihre Leitung in den Kampf getriebenen Mitgliedern. Was übrig bleibt von der ganzen großmäulig eingeleiteten Aussperrungsaktion, ist eine Niesenblamage des Schutzverbandes, der mit seinen scharfmacherischen Aussperrungsdrohungen keinen Hund mehr hinter dem Ofen hervorlocken kann.

B. B.

Tarif- und Lohnbewegungen.

Die Tarifbewegung in der Holzindustrie ist noch nicht zum Abschluß gekommen. Am 12. Februar waren die Verträge abgelaufen, ohne daß eine Einigung erzielt war. Durch ein Abkommen der Zentralvorstände wurden die Verträge bis auf weiteres verlängert, so daß die Unterhandlungen weitergeführt werden konnten. Der Vorstand des Arbeiterschutzesverbandes hat das an seine Unterverbände erlassene Verbot, Zugeständnisse in den lokalen Verhandlungen zu machen, zurückgezogen, wodurch die Möglichkeit geschaffen wurde, in einzelnen Orten eine Einigung über wesentliche Punkte zu erzielen. Vertreter dieser Orte sind sodann nach Berlin geladen worden, wo die Verhandlungen unter Teilnahme von Vertretern der Verbandsvorstände weitergeführt werden. Auf diesem Wege hofft man, zu einem annehmbaren Resultat zu gelangen. Immerhin scheint es noch recht fraglich, ob der Kampf vermieden wird, weil die Scharfmacher in den Kreisen der Holzindustriellen, die von einer gewissen Seite außerhalb der Holzindustrie angetrieben werden, einen großen Einfluß haben.

Nr. 8

Die „Holzarbeiterzeitung“ macht auf diesen Umstand aufmerksam; sie erklärt, nicht bestreiten zu wollen, daß der Vorstand des Arbeiterschutzesverbandes und auch seine Mitglieder in einigen Orten den Frieden erhalten sehen möchten. Aber sie hegt Zweifel darüber, ob der Einfluß der Friedensfreunde ausreichen wird, die Scharfmacherei der Kampfzähne zu paralysieren. Das Blatt warnt daher die Verbandsmitglieder, sich schon jetzt Friedenshoffnungen hinzugeben. Es sei vielmehr notwendig, die Rüstungen fortzusetzen und sich auf den Kampf, sollte er notwendig werden, vorzubereiten.

Arbeiterversicherung.

Wann ist Milchföhlerei landwirtschaftlicher Nebenbetrieb?

Mit dieser Frage hatte sich das Reichsversicherungsamt zu befassen. Der Sachverhalt ist folgender: Ein Landwirt betreibt eine Landwirtschaft von 2 Hektar 50 Ar Acker und 1 Hektar Wiese. Zur Bewirtschaftung braucht er ein Pferd, das er, da es ganz nicht im landwirtschaftlichen Betriebe verwendet werden kann, zu Lohnfahrten usw. benützt. Der Ertrag der Landwirtschaft ist aber zu gering, so daß der Unternehmer noch einen Nebenbetrieb neben Landwirtschaft und Lohnfuhrwerkerei betreiben muß. Er findet diesen, indem er für einen Milchhändler aus Brandenburg das Kühlen der von letzterem im Wohnort des Landwirts zusammengekauften Milch übernimmt, also eine Milchföhlerei neben seinem landwirtschaftlichen Betriebe — allerdings unter Zuhilfenahme von Einrichtungen des landwirtschaftlichen Betriebes — errichtet, die auf Kosten eines auswärtigen Unternehmers betrieben wird. Der Landwirt selbst liefert keine Milch in die Föhlerei, er stellt lediglich seinen Keller, sein Fuhrwerk und einen Teil seiner Arbeitskraft in den Dienst des an sich fremden Betriebes. Zu den Obliegenheiten des Landwirts gehört auch das Abfahren der Milchgefäße zur nächsten Bahnstation, dazu hat er sein Fuhrwerk zur Verfügung zu stellen. Außerdem muß er die für das Köhlgeschäft erforderliche Feuerung liefern. Als Entschädigung erhält er monatlich 80 Mk.

Am 8. Februar 1908 hatte der Landwirt leere Milchgefäße nach der Bahn gebracht. Bei der Rückkehr vom Bahnhofe wurde er beim Abspannen des Pferdes von diesem in die rechte Hand gebissen. Durch diesen Biß wurde der kleine Finger verletzt, so daß er in zusammengerollter Stellung versteift in die Hohlhand zu liegen kam. Die Erwerbsfähigkeit des Verletzten ist dadurch wesentlich beeinträchtigt. Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für Brandenburg lehnte die Gewährung einer Unfallentschädigung ab, weil angeblich die unfallbringende Tätigkeit dem Betriebe des Milchhändlers Müller in Brandenburg (der Unternehmer, für den die Milchföhlerei betrieben wurde) zuzurechnen sei. Der Verletzte sollte in seiner Eigenschaft als Milchföhlerei ein Arbeiter des Müllerschen Milchhandels sein und nur in dieser Eigenschaft den Unfall erlitten haben.

Die Berufung gegen den Bescheid der Berufsgenossenschaft wurde vom Schiedsgericht zurückgewiesen. Das Schiedsgericht bestritt, daß die von dem Verletzten betriebene Milchföhlerei ein Nebenbetrieb im Sinne des § 1 Abs. 2 des Unfallversicherungs-

rungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft sei; nur die Abhängigkeit von dem eigentlichen landwirtschaftlichen Betriebe bedinge die Zugehörigkeit zu diesem. Die Tätigkeit, welche der Verletzte in der Milchfählerei ausübe, nehme zweifellos den hervorragendsten Teil der gewinnbringenden Arbeitstätigkeit des Verletzten ein. Der Ertrag aus der Landwirtschaft sei zu gering, so daß er gegen das für die Milchfählerei bezogene Entgelt gar nicht ins Gewicht falle. (Die Berufsgenossenschaft hatte behauptet, der Ertrag aus der Landwirtschaft bedeute nur Pacht und Zinsen.) Daß der Verletzte selbständiger landwirtschaftlicher Betriebsunternehmer sei, schließe nicht aus, daß er gleichzeitig in einem anderen Betriebe die Stellung eines Arbeiters einnimmt. Er war verpflichtet, täglich in der Milchfählerei zu arbeiten und das Entgelt, das er dafür von Müller bezog, stelle lediglich die Entschädigung der eigenen Tätigkeit und der Gestellung des Pferdes dar, hätte aber nicht den Charakter eines Unternehmergewinnes. Der Verletzte sei also während seiner Tätigkeit in der Milchfählerei und für dieselbe analog der Rekursentscheidung 857 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1890, Seite 494) als Arbeiter in dem Betriebe des Milchhändlers Müller anzusehen und deshalb wäre die Berufung zurückzuweisen.

Das Schiedsgericht hat bei Urteilsfindung ganz außer Acht gelassen, daß die Milchfählerei, wie sie der Verletzte betreibt, nur eine bessere Ausnutzung des landwirtschaftlichen Betriebes des Verletzten darstellt und daß die für das Kühlgeschäft bezogene Entschädigung nur zum geringsten Teil als Entschädigung für geleistete Arbeit zu betrachten ist. Der Verletzte mußte für das Kühlgeschäft sein Gespann, seine Kellerräume benutzen und die erforderliche Feuerung zum Reinigen der Fässer liefern. Er selbst war täglich nur drei Stunden mit der Mählerei beschäftigt. Der größte Teil der 80 Mk. monatlich betragenden Entschädigung fällt somit nicht auf die Arbeitsleistung des Verletzten, sondern auf Entschädigung der für das Kühlgeschäft gebrauchten Einrichtungen des landwirtschaftlichen Betriebes. Unter diesen Umständen war das Milchfählgeschäft unzweifelhaft ein Nebenbetrieb seines landwirtschaftlichen Betriebes. Es kommt dabei gar nicht darauf an, daß in der Mählerei nur die im eigenen Betriebe gewonnene Milch bearbeitet wird, sondern es ist gleichgültig, woher die zu kühlende Milch stammt, wenn nur die Mählerei eine bessere Ausnutzung des eigenen landwirtschaftlichen Betriebes darstellt. Das Kühlgeschäft und alle anderen mit diesem verbundenen Geschäfte und Einrichtungen waren somit Betriebstätigkeiten im Sinne des Unfallversicherungs-Gesetzes für Land- und Forstwirtschaft.

Da das Schiedsgericht diese im Berufungsverfahren bereits geltend gemachten Tatsachen nicht berücksichtigt hatte, wurde Rekurs eingelegt. Das Reichsversicherungsamt hob die Entscheidung des Schiedsgerichts auf und verurteilte die Berufsgenossenschaft im Prinzip zur Zahlung von Rente. Ueber die Höhe derselben konnte nicht entschieden werden, da die Unterlagen fehlten. In der Begründung der Rekursentscheidung heißt es:

„Ia, 22 253/08, 16A.

Das Reichsversicherungsamt hat der Annahme des Schiedsgerichts, daß die Milchfählerei keinen Nebenbetrieb der Landwirtschaft des Klägers bilde, nicht beitreten können. Es mag zwar richtig sein, daß das Einkommen aus der

Milchfählerei das aus der Landwirtschaft und der Lohnfuhrwerkerei übersteigt, und zwar selbst dann, wenn von der monatlichen Einnahme aus der Milchfählerei noch die Kosten für die Feuerung und der Mietwert des vom Kläger zur Verfügung gestellten Raumes — nach der Zahlung des Gemeindevorstebers 25 Mk. monatlich — abgesetzt werden. Es mußte aber berücksichtigt werden, daß offenbar nur deshalb die Milchfählerei einen verhältnismäßig hohen Betrag liefert, weil der Kläger sein Pferd, das er nach Anstufung des Gemeindevorstebers ohnehin zum Betriebe seiner Landwirtschaft nötig hatte, verwenden kann. Mühte der Kläger sich eigens für die Milchfählerei ein Pferd halten und — beim Mangel einer eigenen Landwirtschaft und das zu seinem Gehöft gebührenden Stallungen — das Futter für das Pferd kaufen und den Stall mieten, so würde ihm aus der Milchfählerei unzweifelhaft ein ganz geringfügiger Betrag verbleiben, der schwerlich den gewöhnlichen Tagelohn für seine eigene Arbeit übersteigen würde. Erwägt man ferner, daß der Kläger nur drei Stunden am Tage durch die Milchfählerei in Anspruch genommen wird, und daß er im übrigen in seiner Landwirtschaft und in der Fuhrwerkerei arbeitet, die unzweifelhaft der Landwirtschaft zuzurechnen ist, so kann unbedenklich angenommen werden, daß die Milchfählerei ein Nebenbetrieb der Landwirtschaft des Klägers bildet. Die Besagte hat daher der Kläger für die Folgen des Unfalles vom 8. Februar 1908 zu entschädigen.“

Durch diese Ausführungen sind die vom Kläger im Berufungsverfahren gemachten Einwendungen bestätigt worden. Da sich viele kleine selbständige Unternehmer in der Landwirtschaft mit dergleichen Nebenbeschäftigungen durchschlagen müssen, so dürften die Grundsätze dieser Entscheidung auch auf ähnliche Fälle Anwendung finden.

Brandenburg a. O. Per m. Rücke.

Gewerbegerichtliches.

Lohnaufrechnung.

Der Schneider S. bei dem Schneidermeister K. gegen Stücklohn als Heimarbeiter beschäftigt, übernahm die Anfertigung eines Gehrocks mit der Zusage, denselben am ersten Pfingstfeiertag vormittags zu liefern. Hierzu kam er nicht, weil K. es unterließ, ihm die zur Herstellung erforderlichen Materialien auszuhandigen. Der Rock wurde daher erst am zweiten Pfingstfeiertage geliefert. K. behauptet, daß der Kunde den Anzug nicht mehr abnehme, da er denselben zu dem von ihm bestimmten Zeitpunkt nicht bekam, jedoch habe er denselben solange zugeredet, bis er sich bereit erklärte, den Anzug zu nehmen, wenn der Preis um 30 Mk. herabgemindert werde. Diesen Schaden habe der Arbeiter zu tragen, weil er zu spät lieferte.

Das Innungsschiedsgericht verurteilte den Arbeitgeber die vom Lohn in Abzug gebrachten 30 Mk. zu zahlen, weil er dem Arbeiter eine Notfrist gewähren mußte. Gegen dies Urteil legte K. Berufung an das Amtsgericht ein und bot Beweis dafür an, daß er den Arbeiter wiederholt und zuletzt noch am Tage vor Pfingsten um pünktliche Lieferung ersucht habe. Der Vertreter des Berufungsbeklagten beantragte Abweisung gemäß § 394 B. G. B.

Das Gericht wies die Klage ab mit der Begründung: „daß selbst beim Bestehen eines solchen Anspruches eine Aufrechnung gegen die unstrittige Lohnforderung des Beklagten im vorliegenden Falle unstatthaft ist; nach § 850 Ziffer 1 B. G. B. und § 1 des sogenannten Lohnarrestgesetzes ist der Lohnanspruch nur dann pfändbar, und demgemäß nach § 394 B. G. B. der Aufrechnung unterworfen, wenn er verdient, fällig und nicht eingefordert ist . . . Das Lohnbeschlagnahmegesetz würde jedoch im vor-